

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

<b>Vorlagentyp:</b>	Drucksache Land	<b>Verweis:</b>	(zu Drs. 20/)
<b>Dokumententyp:</b>	Mitteilung	<b>Urheber:</b>	des Senats
<b>Parlament:</b>	Bremische Bürgerschaft (Landtag) - 20. WP	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## **Titel:**

**Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Juni 2022  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze**

## **Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch im Juli 2022.

### I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

#### 1. Änderungen im Wahlrecht

- Die Größe der Wahlbereiche wird entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – angepasst. Da mehrere Möglichkeiten zu einer verfassungskonformen Neuregelung der Mandatsverteilung zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven denkbar sind, beschränkt sich der Senat im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers insoweit auf die Formulierung einer Änderung ohne zahlenmäßige Festlegung.
- Es werden Regelungen für eine Corona-Pandemiefestigkeit der Wahl getroffen.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlbereichen gestattet ist, bei der Wahl aller Bewerber – also nicht nur des eigenen Wahlbereichs – mitzuwirken.
- Der Rechtsschutz wird in Anlehnung an das Bundesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501) verbessert.
- Es erfolgt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahlprüfung der Beirätewahlen vom Beirat zum Wahlprüfungsgericht – wobei der Beirat insoweit bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts berücksichtigt wird – mit einer anschließenden Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof.

- Zum besseren Schutz des Wahlheimnisses wird geregelt, dass die Zahl der Wahlberechtigten eines allgemeinen Wahlbezirks mindestens 50 betragen soll.
- Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird für den Fall präzisiert, dass bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wählerinnen oder Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.

## II. Finanzielle Auswirkungen

Eine präzise Summe bezüglich der Mehrkosten, die bei einer Vergrößerung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) anfallen würden, ist noch nicht ermittelbar. Überschlägig würden für drei zusätzliche Sitze (Sitzverteilung 72/15) voraussichtlich Mehrkosten i. H.v. jährlich ca. 420.000 Euro anfallen. Für das Jahr 2023 würden die Mehrkosten nur anteilig anfallen, da die Wahlperiode erst im Juni 2023 beginnt.

Die Aufnahme von zwei Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen in den Landeswahlausschuss führt voraussichtlich alle vier Jahre zu Mehrkosten von jeweils 100 EUR. Im Übrigen sind die Kosten für die Verbesserung des Rechtsschutzes nicht abschließend bezifferbar.

Der Gesetzentwurf mit Begründung und Synopsen sind als Anlage beigefügt.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft möge beschließen.

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

Vom \*\*\*2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1 Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 —111-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 58a Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „\*\*\*“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „69“ durch die Angabe „\*\*\*“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „\*\*\*“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „; in den Landeswahlausschuss sind zudem zwei Richter oder Richterinnen der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen zu berufen“ eingefügt.

5. In § 15 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „§ 32 Absatz 5 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „anzuerkennen sind“ die Wörter „; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gegen eine Feststellung nach Absatz 3, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Staatsgerichtshof erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung zu behandeln.“
7. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „in der die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei beziehungsweise die Vertreter für beide Wahlbereiche und nicht nur für den eigenen Wahlbereich wahlberechtigt sind“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.“
8. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
9. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt das Wahlprüfungsgericht die Rechtsverletzung fest, wenn es die Wahl nicht für ungültig erklärt und ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.“
10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „findet“ durch die Wörter „finden § 37 Absatz 3,“ ersetzt.
11. In § 48 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und des Wahlprüfungsgerichts“ gestrichen.
12. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Teilen der Wahl“ werden die Wörter „und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl“ eingefügt und die Wörter „der Beirat“ durch die Wörter „das Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Wahlprüfungsgericht“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind:

    - 1. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist,
    - 2. der Leiter des Wahlbereichs Bremen,
    - 3. der Landeswahlleiter und
    - 4. das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde.“
  - d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
13. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a

## **Beschränkung von Rechten und Pflichten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung**

(1) Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte aus § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) nicht,

1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 17 bis zum Ablauf des Wahltages,
2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf des Wahltages.

Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten

1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,
2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.

(2) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 keine entsprechende Anwendung.“

14. In § 58 Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
15. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„58a

### **Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt**

(1) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn die Bürgerschaft zu einem Zeitpunkt, der

näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 75 Absatz 4 der Landesverfassung bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bürgerschaft unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet das nach § 37 gebildete Wahlprüfungsgericht über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

(2) Hat die Bürgerschaft oder das Wahlprüfungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist, gelten § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 51 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist."

16. § 59 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 59 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft**

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Wahltag muss innerhalb der Frist zur Neuwahl nach Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen liegen und wird unverzüglich nach dem in Artikel 76 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen genannten Ereignis durch Beschluss der

Bürgerschaft festgesetzt; dabei sind die in Nummer 2 gesetzten Fristen zu beachten;

2. die Fristen in den nachstehend genannten Bestimmungen werden wie folgt abgekürzt:
  - a) in § 16 tritt
    - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 97. Tages der 54. Tag,
    - bb) in Absatz 3 an Stelle des 79. Tages der 44. Tag,
    - cc) in Absatz 5 Satz 2 an Stelle des 59. Tages der 31. Tag;
  - b) in § 17 tritt an Stelle des 69. Tages der 34. Tag;
  - c) in § 23 tritt
    - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 58. Tages der 30. Tag,
    - bb) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des 52. Tages der 24. Tag;
  - d) in § 24 Absatz 1 tritt an Stelle des 27. Tages der 20. Tag;
3. die Aufstellungsfristen nach § 19 Absatz 3 Satz 4 finden keine Anwendung.“

## **Artikel 2** **Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179 — 1102-a-1), das durch das Gesetz vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts“ gestrichen.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „nach § 39 des Bremischen Wahlgesetzes“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Beschwerdeführers verletzt wurden, stellt der Staatsgerichtshof die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt und ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.“
3. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

(1) Beschwerdeberechtigt in dem Verfahren nach § 16 Absatz 5 des Bremischen Wahlgesetzes sind Parteien und Vereinigungen, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung nach § 16 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes versagt wurde.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Absatz 4 des Bremischen Wahlgesetzes zu erheben und zu begründen.

(3) § 18 findet keine Anwendung.

(4) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Staatsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Richterinnen oder Richter mitwirken.

(6) Der Staatsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.“

### **Artikel 3 Änderung der Landeswahlordnung**

Die Bremische Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334 — 111-a-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2018 (Brem.GBl. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur § 38 wie folgt gefasst:  
„§ 38 Wahlkabinen“.
2. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie soll mindestens 50 und nicht mehr als 2000 betragen.“
3. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.“
4. In § 28 Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „dem ersten nach § 17 des Bremischen Wahlgesetzes beim Wahlbereichsleiter eingereichten Wahlvorschlag gültig und auf allen weiteren“ eingefügt.
5. In § 33 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die rechte obere“ durch das Wort „eine rechte“ ersetzt.
6. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

**Wahlkabinen**

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Urnenwahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen.“

7. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

### **Öffentlichkeit**

Jedermann hat Zutritt

1. während der Wahlhandlung zum Wahlraum sowie
2. während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Räumen, in denen diese stattfindet,

soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“

8. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.

9. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

10. § 47 wird wie folgt gefasst:

### Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit gemäß § 35 abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“

11. In der Anlage 2 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

12. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Körper-Behinderung“ wird durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
- b) Die Abbildung

Stimmzettel						
für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft						
- Sie haben FÜNF Stimmen -						
Partei A	00000	Partei B	00000	Partei C	00000	Partei
Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kanz
Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kanz
Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kanz
Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kanz
Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kanz
Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kanz
Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kanz
Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kanz
Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kanz
Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kanz
Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kanz
Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kanz

wird durch die Abbildung



ersetzt.

- c) Die Abbildung



wird durch die Abbildung



ersetzt.

13. In Anlage 16a werden unter Ziffer 2.10 die Wörter

„Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.“

durch die Wörter

„Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung“

ersetzt, das Wort „Um“ durch das Wort „um“ ersetzt und die Wörter „erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl“ gestrichen.

14. In Anlage 17a werden unter Ziffer 2.10 die Wörter

„Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.“

durch die Wörter

„Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung“

ersetzt, das Wort „Um“ durch das Wort „um“ ersetzt und die Wörter „erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl“ gestrichen.

15. In Anlage 22 wird das Wort „Körper-Behinderung“ wird durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

16. In der Anlage 23 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Signatur

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

Entwurf  
Stand 27.6.2022

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen sowie der Pandemiefestigkeit dieser Wahlen. Er setzt verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen um und vollzieht im Bundeswahlrecht durch

- das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501),
- das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 1084),
- das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. S. 834),  
die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199),
- das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) sowie
- das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482)

erfolgte Änderungen im Bremischen Wahlrecht nach. Zudem erfolgt eine Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

#### 2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

##### a) Änderungen im Wahlrecht

- Die Größe der Wahlbereiche wird entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – angepasst.
- Es werden Regelungen für eine Corona-Pandemiefestigkeit der Wahl getroffen: Für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt wird dazu die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung Abweichung von den Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlbewerber in Versamm-

lungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne die Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, die Zahl der für Wahlvorschläge erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abzusenken.

- Es erfolgt eine Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlbereichen gestattet ist, bei der Wahl aller Bewerber – also nicht nur des eigenen Wahlbereichs – mitzuwirken.
- Der Rechtsschutz wird in Anlehnung an das Bundesgesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501) verbessert:
  - Dazu wird in § 16 Absatz 5 BremWahlG für Parteien und Vereinigungen eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof gegen sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindernde Feststellungen nach § 16 Absatz 3 BremWahlG eröffnet.
  - Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung durch den Landeswahlausschuss nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 BremWahlG soll – in Anlehnung an § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz BWahlG – ein Quorum von Zweidritteln eingeführt werden.
  - Zudem sollen – wie bei Bundestagswahlen – im Wahlprüfungsverfahren zukünftig Rechtsverletzungen auch dann überprüft und festgestellt werden, wenn sie keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl haben.
  - Dem Landeswahlausschuss sollen künftig auch zwei Richterinnen oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen angehören.
- Es erfolgt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahlprüfung der Beirätewahlen vom Beirat zum Wahlprüfungsgericht – wobei der Beirat insoweit bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts berücksichtigt wird – mit einer anschließenden Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof
- Die bildliche Darstellung im Wegweiser zur Briefwahl wird im Hinblick auf die Kennzeichnung der Stimmzettel zur Verwendung von Stimmzettelschablonen angepasst.
- Zum besseren Schutz des Wahlgeheimnisses wird geregelt, dass die Zahl der Wahlberechtigten eines allgemeinen Wahlbezirks mindestens 50 betragen soll.
- Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird – in Anlehnung an § 60 BWO – für den Fall präzisiert, dass bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Öffentlichkeit nicht nur während der Wahlhandlung, sondern auch während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses grundsätzlich Zutritt hat.
- Redaktionelle Anpassungen (Ersetzung des Begriffs „Wahlzelle“ durch den Begriff „Wahlkabine“).

## **B. Im Einzelnen**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremisches Wahlgesetzes)**

#### **1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen

#### **2. Zu Nummer 2 (§ 3)**

##### **a) Zu Buchstabe a**

In Anlehnung an § 14 Absatz 4 Satz 2 BWahlG wird klargestellt, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

##### **b) Zu Buchstabe b**

Die bisher in § 26 Absatz 3 BremWahlG nur unter dem Aspekt der Wahrung des Wahlgeheimnisses geregelte Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe erhält ihren systematisch richtigen Standort in dem die Ausübung des Wahlrechts regelnden § 3 BremWahlG als neuer Satz 1 des neuen Absatz 4. Satz 2 und 3 des neuen Absatz 4 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz. Die Regelung ist angelehnt an § 14 Absatz 5 BWahlG.

#### **3. Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1)**

Die Anpassung der Größe der Wahlbereiche trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – Rechnung und setzt die diesbezüglichen Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 5. November 2004, Az.: St 2/04 (BremStGHE 7, 111 ff.) um.

#### **4. Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)**

Die Regelung ist angelehnt an § 9 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz BWahlG. Sie sieht vor, dass dem Landeswahlausschuss auch zwei Richterinnen oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen angehören. Dadurch wird sichergestellt, dass im Landeswahlausschuss juristischer Fachverstand mit besonderer Expertise und Erfahrung im Öffentlichen Recht vertreten ist; dies ist angesichts der Schwierigkeit und Tragweite der vom Landeswahlausschuss zu treffenden Entscheidungen sachgerecht. Angesichts der geringen Größe des Obergerichtsbremens, des Umstandes, dass diejenigen Richterinnen oder Richter, die zugleich Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind, wegen der Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Wahlprüfung (vgl. § 39 BremWahlG) nicht Mitglieder des Landeswahlausschuss sein sollten sowie der Möglichkeit, dass weitere Richterinnen oder Richter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind (z.B. Krankheit, Inkompatibilität nach § 11 Absatz 4 Satz 2 BremWahlG), ist die Regelung nicht auf Richterinnen und Richter des Obergerichtsbremens beschränkt, sondern bezieht auch Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts ein. Die in den Landeswahlausschuss zu berufenden Richterinnen oder Richter der

Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen dabei – wie schon nach bisheriger Rechtslage der Landeswahlleiter und im Gegensatz zu den übrigen Beisitzern – nicht zwingend Wahlberechtigte sein.

5. Zu Nummer 5 (§ 15 Absatz 1 Satz 6)

Redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 1084) erfolgten Änderungen im Bundesmelderecht.

6. Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Regelungen dienen einer Verbesserung des Rechtsschutzes im Vorfeld der Wahl.

a) Zu Buchstabe a

Die Vorschrift sieht – in Anlehnung an § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz BWahlG – die Einführung eines Quorums von Zweidritteln für die Ablehnung der Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung vor.

b) Zu Buchstabe b

Durch die Vorschrift wird – in Anlehnung an § 18 Absatz 4a BWahlG – eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses vor der Wahl geschaffen. Dazu wird für Parteien und Vereinigungen – wozu auch Wählervereinigungen gehören – eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof gegen sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindernde Feststellungen nach § 16 Absatz 3 eröffnet.

7. Zu Nummer 7 (§ 19 Absatz 2)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung allen stimmberechtigten Parteimitgliedern oder ordnungsgemäß in die Vertreterversammlung Gewählten aus allen betroffenen Wahlbereichen gestattet ist, bei der Wahl aller Bewerber – also nicht nur des eigenen Wahlbereichs – mitzuwirken (vgl. zum Bundesrecht: *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21 Rdnr. 25). Die Regelung trägt parteiorganisatorischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung und entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Nach Maßgabe des § 48 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 BremWahlG findet die Regelung auch entsprechende Anwendung auf die Wahl der Beiräte der Stadtgemeinde.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen Unionsbürger nur wahlberechtigt sind, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt. Unionsbürger sind bei einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung daher nicht für die Wahlvorschläge für den Wahlbereich Bremerhaven stimmberechtigt. Unbeschadet dessen sind in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach Satz 1 jedoch die Stimmberechtigten aus dem Wahlbereich Bremerhaven im Hinblick auf die stadtstaatlichen Besonderheiten Bremens berechtigt, über die Wahlvorschläge für die Stadtbürgerschaft mitabzustimmen.

8. Zu Nummer 8 (§ 26 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, die an § 33 Absatz 2 BWahlG angelehnt ist. Der neue Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der Geheimheit der Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlheimnisses einer nach § 3 Absatz 4 BremWahlG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

9. Zu Nummer 9 (§ 37)

Durch die Änderungen wird der Gegenstand der Wahlprüfung – in Anlehnung an § 1 WahlprüfG – erweitert, indem nunmehr die Wahlprüfung auf die Prüfung und Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte ausgedehnt wird.

a) Zu Buchstabe a

Die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlprüfG.

b) Zu Buchstabe b

Die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 2 WahlprüfG mit der Einschränkung, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nur erfolgt, wenn ein öffentliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht. Einsprechende Person im Sinne des Satzes 2 können alle nach § 38 Absatz 1 BremWahlG Einspruchsberechtigten – wie etwa auch an der Wahl beteiligte Parteien – sein.

10. Zu Nummer 10 (§ 47)

a) Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a; die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlprüfG.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 10.

11. Zu Nummer 11 (§ 48)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a bb.

12. Zu Nummer 12 (§ 53)

a) Zu Buchstabe a

aa) Zu Buchstabe aa

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer. 10 Buchstabe a; die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlprüfG.

Zudem wird die Zuständigkeit für die Wahlprüfung vom Beirat auf das Wahlprüfungsgericht verlagert.

bb) Zu Buchstabe bb

Durch die Regelung wird bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen auch der Beirat berücksichtigt.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

c) Zu Buchstabe c

Harmonisierung mit den in § 47 Absatz 4 (für die Wahlprüfung in Bezug auf die Stadtverordnetenversammlung) vorgesehenen Regelungen. Anstelle einer Klagemöglichkeit zum Verwaltungsgericht wird nunmehr gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof vorgesehen.

d) Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

13. Zu Nummer 13 (§ 57a)

Mit der Regelung wird die bisherige Fassung des § 57a sprachlich an die lediglich entsprechende Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst und zudem von der Öffnungsklausel des § 2 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) Gebrauch gemacht; es erfolgt ferner eine Harmonisierung mit § 99a BremLWO.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den Regelungen des Bremischen Wahlrechts ist als Akt gesellschaftlicher Selbstorganisation zur Kreation der Volksvertretung staatsorganisatorisches Tun außerhalb der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bundestagsdrucksache 7/910, S. 33; *BVerwG*, NJW 2002, 2263f.; *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, Einführung, Rdnr. 9); es ist daher eine nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Tätigkeit, auf die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 diese keine Anwendung findet.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ist diese nach § 2 Absatz 6 Satz 1 BremDSGVOAG einschließlich der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen jedoch entsprechend anzuwenden, es sei denn, das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung oder andere Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen.

Aus einer entsprechenden Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung auf die im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen könnten vielfältige Informationspflichten und Rechte folgen, die die Wahldurchführung erheblich erschweren könnten. So könnten zum Beispiel für die Parteien und Wählervereinigungen, die Wahlvorschläge aufstellen und / oder Unterstützungsunterschriften sammeln, Informationspflichten aus § 2 Absatz 6 Satz 1 BremDSGVOAG in Verbindung mit Artikel 13 DSGVO folgen.

Durch das vorliegende Gebrauchmachen von der Öffnungsklausel des § 2 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz BremDSGVOAG sollen unter anderem die Parteien von etwaigen Informationspflichten entlastet werden.

14. Zu Nummer 14 (§ 58)

Redaktionelle Änderung.

15. Zu Nummer 15 (§ 58a)

a) Zu Absatz 1

Die jüngsten Erfahrungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zeigen, dass Situationen möglich sind, in denen die Durchführung von Versammlungen zur Kandidatenaufstellung für die im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen in dem dafür vorgesehenen Zeitraum nicht möglich ist. Nach der geltenden Rechtslage gibt es in derartigen Situationen keine Möglichkeit, auf die Durchführung der Kandidatenaufstellung in Versammlungen zu verzichten.

Die dazu vorgesehene Regelung lehnt sich an an § 52 Absatz 4 BWahlG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264).

Für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, wodurch nach Feststellung der Bürgerschaft als personell unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglich sind, wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung Abweichung von den Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlbewerber in Versammlungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne die Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen; zudem bedarf eine entsprechende Rechtsverordnung der Zustimmung der Bürgerschaft.

Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bürgerschaft unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet das nach § 37 gebildete Wahlprüfungsgericht über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1.

Zudem wird klargestellt, dass dann, wenn nach Feststellung der Bürgerschaft Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglich sind, eine auf die neue Verordnungsbefugnis gestützte Rechtsverordnung auch Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zulassen kann, um den Parteien auch ohne eine vorherige – in einer Situation, in der Versammlungen nicht möglich sind, ebenfalls nicht mehr mögliche – Satzungsänderung eine Benennung der Wahlbewerber ohne Versammlung zu ermöglichen.

In Satz 1 wird gesondert auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) als Voraussetzung der Verordnungsbefugnis hingewiesen. Satz 3 konkretisiert das Normprogramm des Gesetzgebers durch verschiedene Beispiele, die in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Situation typischerweise geregelt werden können und sieht vor, dass sowohl bei der Entscheidung des Ordnungsgebers über den Inhalt einer solchen Rechtsverordnung als auch der Parteien über die Wahrnehmung der durch die Rechtsverordnung eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten jeweils die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen sind und ein an den Erfordernissen des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit

(Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) orientiertes Verfahren zu wählen ist.

b) Zu Absatz 2

Im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses kann auch die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge erheblich erschwert sein. Die – an § 52a BWahlG in der Fassung des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) angelehnte – Regelung sieht aus Gründen der Chancengleichheit vor, dass im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses – wenn die Bürgerschaft oder das Wahlprüfungsgericht nach Absatz 1 Satz 1 festgestellt hat, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist – die Zahl der für Wahlvorschläge erforderlichen Unterstützerunterschriften auf ein Viertel abgesenkt wird.

16. Zu Nummer 16 (§ 59)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 sowie redaktionelle Anpassung aus rechtsförmlichen Gründen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof)

1. Zu Nummer 1 (Überschrift Abschnitt 4)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b.

2. Zu Nummer 2 (§ 30)

a) Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Artikel 2 Nummer 3. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift das Verfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts regelt.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a.

3. Zu Nummer 3 (§ 30a):

Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b. Die Vorschrift regelt das in § 16 Absatz 5 BremWahlG neu eingeführte Beschwerdeverfahren.

Absätze 1 bis 3 sind angelehnt an § 96a BVerfGG. Absatz 4 ist angelehnt an § 96b BVerfGG.

Absatz 5 Satz 1 ist angelehnt an § 96c BVerfGG. Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass der Staatsgerichtshof in dem Verfahren nach § 16 Absatz 5 BremWahlG bereits beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Richter mitwirken; dadurch wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs – dessen Mitglieder ihre Wohn- und Dienstorte in der Staatspraxis über das ganze Bundesgebiet verstreut haben – in der Kürze der vorgegebenen Zeit organisatorisch erleichtert.

Absatz 6 ist angelehnt an § 96d BVerfGG.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Bremischen Landeswahlordnung)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Regelung dient der Sicherstellung der Geheimheit der Wahl.

3. Zu Nummer 3 (§ 16)

Das Einspruchsverfahren wird in Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistung entsprechend § 45 BremLWO bei der Einlegung des Einspruchs ergänzt.

Die Regelung ist angelehnt an § 22 Absatz 2 Satz 3 BWO.

4. Zu Nummer 4 (§ 28 Absatz 3 Nummer 4)

Der Fall einer Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge durch einen Wahlberechtigten wird nunmehr dahingend geregelt, dass die Unterschrift des betreffenden Wahlberechtigten auf dem ersten beim Wahlbereichsleiter eingereichten Wahlvorschlag gültig bleibt – da ansonsten gezielt durch weitere Unterschriften, die Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag im Nachhinein ungültig gemacht werden könnte –, jedoch auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig ist.

5. Zu Nummer 5 (§ 33)

Die Vorschrift ermöglicht die Kennzeichnung des Stimmzettels entweder an der rechten oberen oder an der rechten unteren Ecke des Stimmzettels bzw. Stimmzettelhefts; sie entspricht einem praktischen Bedürfnis bei Verwendung eines Stimmzettelhefts.

6. Zu Nummer 6 (§ 38)

Redaktionelle Änderung.

7. Zu Nummer 7 (§ 42)

Die Regelung trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung und stellt – wie auch § 54 BWO – klar, dass die Öffentlichkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses grundsätzlich Zutritt hat.

Nach BVerfGE 123, 39, 68ff. verlangt die "Staatsform der parlamentarischen Demokratie [...], dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt." Die demokratische Legitimität der Wahl verlangt "nach Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs"; der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, "dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen."

8. Zu Nummer 8 (§ 44)

Redaktionelle Änderung.

9. Zu Nummer 9 (§ 45)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Anlehnung an § 57 BWO.

10. Zu Nummer 10 (§ 47)

Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird – in Anlehnung an § 60 BWO – für den Fall präzisiert, dass trotz Bildung angemessener Wahlbezirke (§ 1 BremLWO) und Auswahl angemessener Wahlräume (§ 34 BremLWO) bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit (§ 35 BremLWO) durch den Wahlvorsteher (Satz 1) mehr Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden (Satz 2).

Der neu gefasste § 47 BremLWO bringt das subjektive Recht auf Wahlteilnahme der bis zum Ende der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten, das Ziel einer Wahlteilnahme unter gleichen Bedingungen, insbesondere ohne Kenntnis des Wahlergebnisses, und den Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für jedermann während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 42 BremLWO) zum Ausgleich.

Nach dem neuen Satz 2 werden wie bisher die bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Die Regelung wird zudem dahingehend präzisiert, dass die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten zugelassen werden, auch wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können. Dagegen ist Personen, die erst nach 18.00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (Satz 3); wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl (§ 42 BremLWO) kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Nach der präzisierten Regelung muss nun der Wahlvorstand die vor 18.00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit (§ 35 BremLWO) erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach § 42 BremLWO zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.

Erst wenn der letzte vor 18.00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher wie bisher die Wahlhandlung nach Satz 4 für geschlossen.

11. Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2

12. Zu Nummer 12 (Anlage 5)

- a) Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2
- b) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird nach § 33 Absatz 4 Satz 2 BremLWO eine rechte Ecke des Stimmzettels gelocht, abgeschnitten oder anderweitig gekennzeichnet. Durch die Änderung wird optisch verdeutlicht, dass

eine rechte Ecke des Stimmzettels eine Kennzeichnung aufweist; dadurch wird die Integrität des Stimmzettels sichtbar.

13. Zu Nummer 13 (Anlage 16a)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 10; die Wahlniederschrift wird in Bezug auf den Ablauf der Wahlzeit angepasst.

14. Zu Nummer 14 (Anlage 17a)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 10; die Wahlniederschrift wird in Bezug auf den Ablauf der Wahlzeit angepasst.

15. Zu Nummer 15 (Anlage 22)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2.

16. Zu Nummer 16 (Anlage 23):

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

IV. Zu Artikel 4:

Regelung des Inkrafttretens.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Format: DIN A 4<sup>1)</sup>

Vorderseite:

# Wahl-Schein für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft am .....

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde

Frau / Herrn

.....  
.....  
.....

geboren am: .....

Melde-Adresse (wenn anders, als die Adresse oben):

.....

Wahl-Bereich:

.....

Wahl-Schein-Nummer:

Wähler-Verzeichnis-Nummer:

.....  
oder vorgesehener Wahl-Bezirk

oder

Wahl-Schein  
nach § 19 Absatz 2 BremLWO

**Mit diesem Wahl-Schein darf die oben genannte Person  
in ihrem Wahl-Bereich wählen.**

1. Die Person darf damit in ihrem Wahl-Bezirk **im Wahl-Raum wählen**.  
Dort muss sie diesen Schein abgeben.  
Und sie muss ihren Personal-Ausweis oder Reise-Pass dort zeigen.

**Oder:**

2. Die Person darf **Brief-Wahl** machen.

..... (Ort) ..... (Datum)

- Die Gemeinde-Behörde -

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines  
beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde kann  
bei automatischer Erteilung des Wahlscheines entfallen)

## Wichtig:

- Wenn Sie diesen **Wahl-Schein verlieren**: Dann bekommen Sie keinen neuen.  
Das bedeutet: Sie können dann **nicht wählen**.
- **Info für Brief-Wähler:**  
**Unterschreiben** Sie den Wahl-Schein auf der Rück-Seite.  
Schreiben Sie **Ort** und **Datum** dazu.  
Wenn Sie eine **Hilfs-Person** haben: Dann unterschreibt sie.
- Stecken Sie dann den Wahl-Schein in den **roten Wahl-Brief-Umschlag**.  
Zusammen mit den Umschlägen mit den **Stimm-Zetteln**.
- **Schicken Sie den Wahl-Brief früh genug los**.  
Er muss spätestens am ..... [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.  
Sie können den Wahl-Brief auch im Wahl-Amt abgeben.

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, Standardtext 14pt, ausreichend Rand; farbiger Druck der Rückseite).

Rückseite:

### **Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl vom **Wähler oder von der Wählerin****

Ich habe selbst gewählt und die Kreuze auf dem Stimm-Zettel gemacht.  
Das versichere ich an Eides statt.  
Dieser Satz bedeutet: Ich versichere, dass das stimmt.  
Ich weiß: Wenn das nicht stimmt, kann ich bestraft werden.

**Meine Unterschrift:**  .....

(Vor-Name und Nach-Name)

....., .....

(Ort)

(Datum)

### **Oder:**

### **Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl von der **Hilfs-Person****

#### **Was ist eine Hilfs-Person:**

Eine andere Person darf bei der Wahl helfen, wenn ein Wähler nicht lesen kann.  
Oder wenn er eine Körper-Behinderung hat  
und darum den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen kann.  
Die Hilfs-Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.  
Die Hilfs-Person muss den Wahl-Schein unterschreiben.  
Die Wahl ist geheim.  
Die Hilfs-Person darf nicht verraten, was der Wähler wählt.

Ich habe dem Wähler oder der Wählerin bei der Wahl geholfen.  
Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie er oder sie es wollte.  
Das versichere ich an Eides statt.  
Dieser Satz bedeutet: Ich versichere, dass das stimmt.  
Ich weiß: Wenn das nicht stimmt, kann ich bestraft werden.

**Unterschrift der Hilfs-Person:**  .....

(Vor-Name und Nach-Name)

....., .....

(Ort)

(Datum)

#### **Bitte schreiben Sie in Druck-Schrift**

.....

(Vor-Name und Nach-Name)

.....

(Straße, Haus-Nummer)

.....

(Post-Leit-Zahl)

(Wohn-Ort)

**Format: DIN A 4<sup>1)</sup>**

## **Sehr geehrter Wähler!** **Sehr geehrte Wählerin!**

In diesem Brief ist alles für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft:

1. Der **Wahl-Schein**
2. Der **Stimm-Zettel**
3. Ein **blauer<sup>2)</sup> Umschlag** für den Stimm-Zettel
4. Ein **roter Umschlag** für den Wahl-Brief

### **So können Sie wählen:**

1. Sie können am Wahl-Tag in Ihrem **Wahl-Raum** wählen.  
Dafür brauchen Sie den **Wahl-Schein**  
und Ihren **Personal-Ausweis** oder **Reise-Pass**.
2. Sie können **zu Hause wählen**  
und den Wahl-Brief zum Wahl-Amt schicken oder dort abgeben.  
Das nennt man **Brief-Wahl**.

### **Wichtig:**

Sie dürfen nur **einmal wählen**.

Und Sie müssen **selbst wählen**.

Das steht so im Gesetz: im Bremischen Wahl-Gesetz, im Paragraf 3, Absatz 3

Ausnahme: Eine andere Person darf Ihnen dabei helfen,  
wenn Sie nicht lesen können oder den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen können.

### **Sie können bestraft werden.**

#### **Zum Beispiel:**

- Wenn Sie wählen, obwohl Sie das nicht dürfen.
- Wenn Sie einen Stimm-Zettel oder das Wahl-Ergebnis fälschen.

Sie können dafür ins **Gefängnis** kommen: Bis zu 5 Jahren.

Oder Sie müssen eine **Geld-Strafe** bezahlen.

Das steht so im Gesetz: Im Straf-Gesetz-Buch, im Paragraf 107a Absatz 1 und 3

Auf den nächsten Seiten stehen:

- **Wichtige Infos** für die Brief-Wahl.
- Eine **Anleitung** für die Brief-Wahl.

Bitte lesen Sie alles genau.

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, Standardtext 14 pt, ausreichend Rand).

2) Die Farbangabe ist an die jeweilige Wahl anzupassen.

## Wichtige Infos für die Brief-Wahl

1. Der Wahl-Schein muss **unterschrieben** sein: Dort wo das **X** steht.

Sonst ist Ihre Wahl nicht gültig.

Mit der Unterschrift versichern Sie: Ich habe selbst gewählt.

2. Legen Sie den **Wahl-Schein in den roten Umschlag**.

Wenn Sie ihn in den blauen Umschlag legen, ist Ihre Wahl nicht gültig.

3. **Eine andere Person darf Ihnen helfen:**

- Wenn Sie **nicht lesen** können.
- Wenn Sie wegen einer Körper-Behinderung den Stimm-Zettel **nicht selbst ankreuzen** können.

Die Hilfs-Person muss **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Sie muss den Wahl-Schein **unterschreiben**.

Mit der Unterschrift versichert die Person:

Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie der Wähler es wollte.

4. **Schicken Sie den Wahl-Brief früh genug los.**

Er muss spätestens am ..... [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.

Sie können den Wahl-Brief auch im Wahl-Amt abgeben.

### In Deutschland:

Schicken Sie den Wahl-Brief **spätestens am ..... [Datum des dritten Werktages vor der Wahl]** mit der .....<sup>1)</sup>

Wenn der Weg sehr weit ist: Schicken Sie ihn früher los.

Sie brauchen **keine Brief-Marken**.

### **Wenn Sie den Brief anders schicken:**

Zum Beispiel als **Einschreiben** oder **Eil-Brief**:

Dann müssen Sie Geld dazu **bezahlen**.

Sie müssen so viel bezahlen, wie er mehr kostet als ein normaler Brief.

Wenn Sie den Wahl-Brief mit **einem anderen Post-Unternehmen** schicken:

Dann **bezahlen** Sie bitte das Geld dafür.

Sonst kommt der Brief vielleicht nicht bei uns an.

### Im Ausland:

Schicken Sie den Wahl-Brief **so schnell wie möglich**: Mit der **Luft-Post**.

Geben Sie den Wahl-Brief dafür möglichst am Post-Schalter ab.

### **Das Porto bezahlen Sie.**

**Schreiben Sie unter die Adresse** für Deutschland: **Germany** oder **Allemagne**

Wenn Sie denken, es ist sicherer:

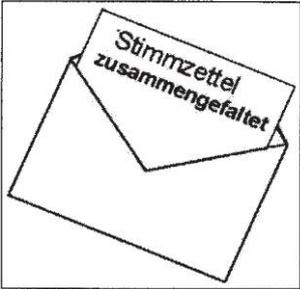
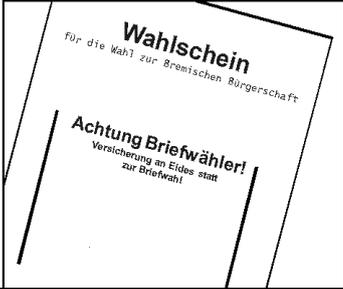
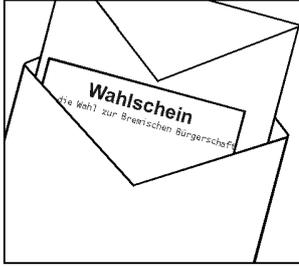
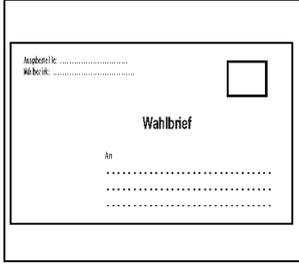
Sie dürfen den roten Wahl-Brief auch **in einen anderen Brief-Umschlag** stecken.

5. Der Wahl-Brief muss am ..... [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr da sein.

**Wenn der Wahl-Brief zu spät ankommt:**

**Dann zählt er bei der Wahl nicht mit.**

1) Amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">1.</p>	<p><b>Kreuzen Sie den Stimm-Zettel selbst an.</b> Niemand darf sehen, wen Sie wählen.</p> <p>Wenn Sie eine <b>Hilfs-Person</b> brauchen: Sagen Sie der Person, was sie ankreuzen muss.</p> <p>Sie dürfen <b>5 Kreuze</b> machen. Jedes Kreuz ist eine Stimme.</p> <p><b>Wie Sie die Stimmen verteilen, entscheiden Sie.</b> Alles ist möglich.</p>	
<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">2.</p>	<p>Legen Sie den <b>Stimm-Zettel</b> in den <b>blauen</b><sup>1)</sup> Umschlag. Kleben Sie den Umschlag zu.</p>	
<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">3.</p>	<p>Schreiben Sie <b>Ort und Datum</b> auf den <b>Wahl-Schein</b>. <b>Unterschreiben</b> Sie.</p> <p>Wenn Sie eine <b>Hilfs-Person</b> haben: Dann füllt die Hilfs-Person den Wahl-Schein aus. Und unterschreibt ihn.</p>	
<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">4.</p>	<p>Stecken Sie den <b>Wahl-Schein</b> und den <b>blauen</b><sup>1)</sup> Umschlag in den großen <b>roten Umschlag</b>.</p> <p>Stecken Sie den Wahl-Schein <b>nicht</b> in den blauen Umschlag.</p>	
<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">5.</p>	<p><b>Kleben</b> sie den roten Umschlag zu.</p> <p><b>Stecken Sie den Umschlag</b> in einen <b>Brief-Kasten</b> der .....<sup>2)</sup>.</p> <p>Die Adresse steht schon auf dem Umschlag. Sie brauchen <b>keine Brief-Marke</b>.</p> <p>Oder: Geben Sie den Umschlag <b>im Wahl-Amt ab</b>.</p> <p>Mehr dazu steht auf den anderen Seiten.</p>	

1) Bei Herstellung des Merkblattes sind in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettelumschlag und der rote Wahlbriefumschlag jeweils in entsprechendem Farbdruck herzustellen und die Angabe zur Farbe im Text an die jeweilige Wahl anzupassen.

2) Amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Wahlbereich** .....

**Bürgerschaftswahl**

**Wahlbezirk** .....

**Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Abschnitt 5 von allen Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes zu unterschreiben.**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk**

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

(Teil 1 der Niederschrift)

**1. Urnenwahlvorstand**

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Urnenwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Urnenwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Urnenwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes ernannte der / die Urnenwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Urnenwahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder die Tische mit Sichtblenden oder die Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Urnenwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der / die Urnenwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.

Der / Die Schriftführer/in vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl

- von Deutschen in der Spalte BÜ des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen BÜ der gemeinsamen Wahlscheine und
- von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in der Spalte EU des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

und sammelte die Wahlscheine.

### 2.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der / die Urnenwahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen

**noch Anlage 16 a**  
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlberechtigten in der entsprechenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr unterzeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Urnenwahlvorstand hat ein Verzeichnis über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Urnenwahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist / sind:

.....  
.....

(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaber sowie Wahlschein-Nummer eintragen.)

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich:

- das kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim  
.....  
(Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt  
.....  
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt  
.....

für das / die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes einschließlich des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin oder der Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer .....

**noch Anlage 16 a**  
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

bis ..... beigefügten besonderen  
Niederschrift ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, warf der / die Urnenwahlvorsteher/in oder die Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine. Er vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl

- von Deutschen im Kästchen BÜ der gemeinsamen Wahlscheine und
- von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine.

Der Wahlvorstand brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Urnenwahlvorstandes.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk**

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 44 Absatz 6 und 7 und des § 46 Absatz 1 der Bremischen Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis ..... beigefügt sind.

**2.10 Ablauf der Wahlzeit**

Um 18 Uhr gab der / die Urnenwahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Um ..... Uhr ..... Minuten

erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 3. Ermittlung der Anzahl der Wähler/innen

#### 3.1 Leitung der Wähleranzahlfeststellung, Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler/innen der Bürgerschaftswahl wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (weiß und grün<sup>1)</sup>) und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>3</sup> (gelb<sup>3</sup>) wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände vermischt – und nach ihrer Farbe getrennt gelegt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

#### 3.2 Zahl der Wähler/innen

a) Sodann wurden die weißen, grünen<sup>1)</sup> und gelben<sup>3)</sup> Stimmzettel gezählt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Zählung der **weißen** Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**Diese Zahl hinten in  
Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke in der Spalte BÜ gezählt. Die Zählung der Stimmabgabevermerke in der **Spalte BÜ** des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

(Bitte Zahl eintragen:)

c) Dann wurden die auf den gemeinsamen Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke im Kästchen BÜ gezählt. Die Zählung der auf den gemeinsamen Wahlscheinen im **Kästchen BÜ** vermerkten Stimmabgaben ergab

..... Stimmabgabevermerke  
(= Wähler/innen mit Wahlschein )

**Diese Zahl hinten in  
Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) + c) zusammen ergab

..... Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der weißen Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der weißen Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Nachdem die Zahl der gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>3)</sup>, die Zahl der Stimmabgabevermerke in Spalte ST / BE des Wählerverzeichnisses sowie die Zahl der Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung<sup>2)</sup> und der auf Wahlscheinen im Kästchen ST / BE vermerkten Stimmabgaben in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>3)</sup> eingetragen worden war, wurden die Stimmzettel in die Wahlurne zurückgelegt. Sodann wurde die Wahlurne wieder verschlossen oder versiegelt; der / die Urnenwahlvorsteher/in nahm ggf. den Schlüssel in Verwahrung.<sup>3)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Zahl der grünen Stimmzettel, die Zahl der Stimmabgabevermerke in der Spalte EU des Wählerverzeichnisses sowie die Zahl der auf Wahlscheinen im Kästchen EU vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) eingetragen.<sup>1)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**3.3 Zahl der Wahlberechtigten**

Der / Die Schriftführer/in stellte aus der

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Bescheinigung
- berichtigten Bescheinigung <sup>4)</sup>

über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Spalte BÜ) die Zahl der Wahlberechtigten,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler/innen [3.2 a)] und

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zahl der Vermerke im Kästchen BÜ der Wahlscheine die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [3.2 c)]

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

wie folgt fest:

**Kennbuchstaben für die Zahlenangaben**

**A1**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W / Wahlschein" <sup>1)</sup>

**A2**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W / Wahlschein" <sup>1)</sup>

**A1+A2**

Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>

**B**

Wähler/innen insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]

**B1**

darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

#### 4. Abschluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes

##### 4.1 Besondere Vorkommnisse bei den Feststellungen

Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Urnenwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

##### 4.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Wähler/innen, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahlniederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom / von der Urnenwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

##### 4.3 Anwesenheit des Urnenwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler/innen mindestens fünf Mitglieder des Urnenwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Urnenwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

##### 4.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Feststellungen

Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren öffentlich

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen; Unterzeichnung dieser Niederschrift

Nach Schluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket / mehrere Pakete mit den abgegebenen weißen Stimmzetteln,
- b) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen<sup>3)</sup> Wahlscheinen,
- c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen<sup>3)</sup> Wahlbenachrichtigungen,
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>3)</sup>
- e) die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Unterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d) wurden versiegelt und zusammen mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

1) Im Wahlbereich Bremerhaven zu streichen.  
 2) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.  
 3) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.  
 4) Sofern der / die Urnenwahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft – Spalte BÜ) bei A1, A2 und A1+A2 einzutragen.

Wahlbereich .....

**Bürgerschaftswahl**

Wahlbezirk .....

**Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen**

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

(Teil 2 der Niederschrift)

**Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde**

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Wahlunterlagen verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.
- Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....  
Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

Name Urnenwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Urnenwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrte die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

**Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand**

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d) der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 dieser Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.
- Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....  
Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

Name Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Wahlbereich .....

**Bürgerschaftswahl**

Wahlbezirk .....

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Punkt 9.5 von allen Mitgliedern und bei 10.2 von einem Teil des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

## Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

(Teil 3 der Niederschrift)

### 6. Auszählwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Auszählwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Auszählwahlvorstandes ernannte der / die Auszählwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden – herbeigerufenen<sup>3)</sup> Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Auszählwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

## 7. Überprüfung der Anzahl der Wähler/innen im Wahlbezirk

### 7.1 Leitung der Überprüfung der Wähleranzahl, Öffnung der Wahlurne

Die Feststellung der Anzahl der weißen Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers / der Auszählwahlvorsteherin erneut vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurden die versiegelten Pakete mit den weißen Stimmzetteln für die Bürgerschaftswahl geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 7.2 Zahl der Wähler/innen

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der **weißen** Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen!**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Wähler/innen stimmte mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.

Die Zahl der Wähler/innen war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung auftrat, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

## 8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

### 8.1 Übertragung der Wählerzahlen, Bildung der Teams

Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Der / Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/innen [„B“ – vgl. Abschnitt 7.2] sowie die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [„B 1“ – vgl. Abschnitt 3.3] in die Stimmzettelerfassung.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in bildete aus den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes

Teams zu jeweils mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet. Der / Die Auszählwahlvorsteher/in verteilte die Stimmzettel auf die Teams.

..... (Anzahl der Teams)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in überwachte die folgende Arbeit des / der Team/s.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin bestimmte Mitglied des Auszählwahlvorstandes

die Arbeit der Teams.<sup>1)</sup>

.....  
(Vor- und Familienname)

### 8.2 Erfassung der Stimmen, Beschlussfassung

In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied und / oder die weiteren Mitglieder<sup>3)</sup> überprüfte/n die korrekte Erfassung der Stimmen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer; unter dieser wurde er im System abgespeichert und die Nummer wurde auf dem Stimmzettel vermerkt. Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten, wurden als ungültige Stimmzettel erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.

Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseitegelegt. Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher / von der Wahlvorsteherin verwahrt.

Die Mitglieder des / der Team/s wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.3 Entscheidung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Zum Schluss entschied der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er / Sie vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.

Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.4 Ausdruck des Ergebnisses und der Stimmzettelprüfliste, Unterschriften

Der / Die Schriftführer/in sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste). Diese wurde vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes unterzeichnet und als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**8.5 Mündliche Bekanntgabe**

Anschließend wurde das Ergebnis im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift**

**9.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

**9.2 Erneute Zählung**

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift eine erneute Auszählung, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

die Auszählung zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. in der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

**9.3 Anwesenheit des Auszählwahlvorstandes**

Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechungen, während denen die Ergebnisfeststellung ruhte, drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Auszählwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.4 Öffentlichkeit der Feststellungen**

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlunterschrift,  
weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

## 10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

### 10.1 Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket / mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert, (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- b) ein Paket / mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst wurde, (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen<sup>3)</sup> Wahlscheinen, (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>3)</sup> (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- e) die restlichen nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Unterlagen nach Abschnitt 10.1 a) bis d) wurden versiegelt und zusammen mit der Niederschrift sowie den ausgedruckten Anlagen zur Niederschrift der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

### 10.2 Übergabe an die Gemeindebehörde

Name des / der Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

1) Im Wahlbereich Bremerhaven zu streichen.  
 2) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.  
 3) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.  
 4) Sofern der / die Urnenwahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft – Spalte BÜ) bei A1, A2 und A1+A2 einzutragen.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

**Stadt Bremerhaven –  
Beiratsbereich<sup>1)</sup>** .....

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –  
Wahl der Beiräte<sup>1)</sup>**

Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der  
Tätigkeiten bei Abschnitt 5 von allen Mitgliedern  
des Urnenwahlvorstandes zu unterschreiben.**

**Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk**

der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte<sup>1)</sup> im Gebiet der  
Stadt Bremen am .....

(Teil 1 der Niederschrift)

**1. Urnenwahlvorstand**

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> waren für den Wahlbezirk vom Urnenwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Urnenwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Urnenwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen – ausgefallenen<sup>1)</sup> Mitglieder des Urnenwahlvorstandes ernannte der / die Urnenwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden – herbeigerufenen<sup>1)</sup> Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Urnenwahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder die Tische mit Sichtblenden oder die Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Urnenwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der / die Urnenwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.

Der / Die Schriftführer/in vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> in der Spalte ST / BE<sup>1)</sup> des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> der Wahlscheine

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

und sammelte die Wahlscheine.<sup>2)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der / die Urnenwahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen

**noch Anlage 17 a**

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlberechtigten in der entsprechenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr unterzeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Urnenwahlvorstand hat ein Verzeichnis über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Urnenwahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist / sind:

.....

.....  
(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaber sowie Wahlschein-Nummer eintragen.)

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich:

- das kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim

.....  
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....  
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....  
(Bezeichnung)

**noch Anlage 17 a**

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

für das / die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes einschließlich des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin oder der Stellvertretung) ist aus dieser Niederschrift als Anlagen Nummer ..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschrift ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, warf der / die Urnenwahlvorsteher/in oder die Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine. Er vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> der gemeinsamen Wahlscheine und sammelte die Wahlscheine.<sup>2)</sup>

Der Wahlvorstand brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Urnenwahlvorstandes.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk**

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 44 Absatz 6 und 7 und des § 46 Absatz 1 der Bremischen Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis ..... beigefügt sind.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

### 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der / die Urnenwahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Um  Uhr  Minuten

erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

## 3. Ermittlung der Anzahl der Wähler/innen

### 3.1 Leitung der Wähleranzahlfeststellung, Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler/innen der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> wurde unmittelbar nach Schluss des Wahlgeschäfts der Bürgerschaftswahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> (gelb) und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände vermischt.<sup>1)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 3.2 Zahl der Wähler/innen

a) Sodann wurden die gelben Stimmzettel gezählt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Zählung der **gelben** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**Diese Zahl hinten in  
Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke in der Spalte ST / BE<sup>1)</sup> gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

Die Zählung der Stimmabgabevermerke in der **Spalte ST / BE<sup>1)</sup>** des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke  
(= Wähler/innen mit Wahlschein )

**Diese Zahl hinten in  
Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

c) Dann wurden die auf den gemeinsamen<sup>1)</sup> Wahlscheinen und den Wahlscheinen der Unionsbürger<sup>2)</sup> eingetragenen Stimmabgabevermerke im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> gezählt. Die Zählung der auf den Wahlscheinen im **Kästchen ST / BE<sup>1)</sup>** vermerkten Stimmabgaben ergab

**noch Anlage 17 a**

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

b) + c) zusammen ergab

..... Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der gelben Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der gelben Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

**3.3 Zahl der Wahlberechtigten**

Der / Die Schriftführer/in stellte aus der

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Bescheinigung
- berichtigten Bescheinigung <sup>3)</sup>

über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Spalte ST / BE<sup>1)</sup>) die Zahl der Wahlberechtigten,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler/innen [3.2 a)] und

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zahl der Vermerke im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> der Wahlscheine – und der Wahlscheine der Unionsbürger<sup>2)</sup> – die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [3.2 c)]

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

wie folgt fest:

**Kennbuchstaben für die Zahlenangaben**

**A1**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W / Wahlschein"<sup>3)</sup>

.....

**A2**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W / Wahlschein"<sup>3)</sup>

.....

**A1+A2**

Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>3)</sup>

.....

**B**

Wähler/innen insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]

.....

**B1**

darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]

.....

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

#### **4. Abschluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes**

##### **4.1 Besondere Vorkommnisse bei den Feststellungen**

Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Urnenwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

##### **4.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Wähler/innen, weil

.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahlniederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom / von der Urnenwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

##### **4.3 Anwesenheit des Urnenwahlvorstandes**

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler/innen mindestens fünf Mitglieder des Urnenwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Urnenwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**4.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Feststellungen**

Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen; Unterzeichnung dieser Niederschrift**

Nach Schluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket / mehrere Pakete mit den abgegebenen gelben Stimmzetteln,
- b) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,<sup>1) 3)</sup>
- c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,<sup>3)</sup>
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis,<sup>1) 3)</sup> das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>1) 3)</sup>
- e)<sup>4)</sup> die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Unterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d)<sup>4)</sup> wurden versiegelt und zusammen mit dieser Niederschrift sowie ggf. dem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

**noch Anlage 17 a**

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift,  
weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

- 
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
  - 2) Im Wahlbereich Bremen streichen.
  - 3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte ST bzw. Wahl der Beiräte – Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
  - 4) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand, ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.

Stadt Bremerhaven –  
Beiratsbereich<sup>1)</sup> .....

Wahl der Stadtverordnetenversammlung –  
Wahl der Beiräte<sup>1)</sup>

Wahlbezirk .....

### Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen

der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven  
– der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen<sup>1)</sup>  
am .....

(Teil 2 der Niederschrift)

#### Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Wahlunterlagen verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....  
Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

Name Urnenwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Urnenwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

**Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand**

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d)<sup>4)</sup> der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 dieser Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.
- Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....  
Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

Name Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

- 
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
  - 2) Im Wahlbereich Bremen streichen.
  - 3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte ST bzw. Wahl der Beiräte – Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
  - 4) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand, ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.

Stadt Bremerhaven –  
Beiratsbereich<sup>1)</sup> .....

Wahlbezirk .....

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –  
Wahl der Beiräte<sup>1)</sup>**

**Einsatz elektronischer Datenverarbeitung**

**Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Punkt 9.5 von allen Mitgliedern und bei 10.2 von einem Teil des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.**

### Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk

der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt  
Bremen<sup>1)</sup> am .....

(Teil 3 der Niederschrift)

#### 6. Auszählwahlvorstand

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Auszählwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen – ausgefallenen<sup>1)</sup> Mitglieder des Auszählwahlvorstandes ernannte der / die Auszählwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden – herbeigerufenen<sup>1)</sup> Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiename	Vorname	Aufgabe
1.			

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

<b>2</b>			
----------	--	--	--

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Auszählwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.  
Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

## 7. Überprüfung der Anzahl der Wähler/innen im Wahlbezirk

### 7.1 Überprüfung der Wähleranzahl, Öffnung der Wahlurne

Die Feststellung der Anzahl der gelben Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers / der Auszählwahlvorsteherin erneut vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurden die versiegelten Pakete mit den gelben Stimmzetteln für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 7.2 Zahl der Wähler/innen

Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der **gelben** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen!**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Wähler/innen stimmte mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.
- Die Zahl der Wähler/innen war um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung auftrat, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

## 8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

### 8.1 Übertragung der Wählerzahlen, Bildung der Teams

Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Der / Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/innen [„B“ – vgl. Abschnitt 7.2] sowie die Zahl der Wähler/innen mit Wahrschein [„B 1“ – vgl. Abschnitt 3.3] in die Stimmzettelerfassung.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in bildete aus den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes

.....(Anzahl der Teams)

Teams zu jeweils mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet. Der / Die Auszählwahlvorsteher/in verteilte die Stimmzettel auf die Teams.

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in überwachte die folgende Arbeit des / der Team/s.

Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin bestimmte Mitglied des Auszählwahlvorstandes

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

die Arbeit der Teams.<sup>1)</sup>

.....  
(Vor- und Familienname)

### 8.2 Erfassung der Stimmen, Beschlussfassung

In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied und / oder die weiteren Mitglieder<sup>1)</sup> überprüfte/n die korrekte Erfassung der Stimmen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer; unter dieser wurde er im System abgespeichert und die Nummer wurde auf dem Stimmzettel vermerkt. Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten, wurden als ungültige Stimmzettel erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.

Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseitegelegt. Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher / von der Wahlvorsteherin verwahrt.

Die Mitglieder des / der Team/s wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.3 Entscheidung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Zum Schluss entschied der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er / Sie vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.

Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.4 Ausdruck des Ergebnisses und der Stimmzettelprüfliste, Unterschriften

Der / Die Schriftführer/in sorgte für den Ausdruck des Wahl-

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

ergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettellprüfliste). Diese wurde vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes unterzeichnet und als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

**8.5 Mündliche Bekanntgabe**

Anschließend wurde das Ergebnis im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift**

**9.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

**9.2 Erneute Zählung**

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

beantragte/n vor Unterzeichnung dieser Wahl-niederschrift eine erneute Auszählung, weil

(Vor- und Familienname)

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

die Auszählung zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt  
 (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. in der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

**9.3 Anwesenheit des Auszählwahlvorstandes**

Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechungen, während denen die Ergebnisfeststellung ruhte, drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Auszählwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.4 Öffentlichkeit der Feststellungen**

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....  
 (Vor- und Familienname)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlunterschrift,  
weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

## 10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

### 10.1 Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

a) ein Paket / mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

b) ein Paket / mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst wurde,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,<sup>1)</sup>  
2)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis<sup>1) 2)</sup>,  
das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>1) 2)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

e) die restlichen<sup>4)</sup> nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Unterlagen nach Abschnitt 10.1 a) bis d) wurden versiegelt und zusammen mit der Niederschrift sowie den ausgedruckten Anlagen zur Niederschrift der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

### 10.2 Übergabe an die Gemeindebehörde

Name des / der Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 2) Im Wahlbereich Bremen streichen.
- 3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte ST bzw. Wahl der Beiräte – Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- 4) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand, ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.

## Wichtige Infos über die Wahlen<sup>1) 2)</sup>

Am ..... [Datum des Wahltages] sind Wahlen:

- Zur **Bremischen Bürgerschaft**
- Zu den **Beiräten in der Stadt Bremen**
- Zur **Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**

## Das Wähler-Verzeichnis

Es gibt ein **Wähler-Verzeichnis**.

Das ist eine Liste mit Namen.

Darin steht, wer am ..... [Datum des Wahltages] in Bremen und Bremerhaven wählen darf.

Sie dürfen nur wählen

Wenn Sie im Wähler-Verzeichnis stehen.

Oder wenn Sie einen Wahl-Schein haben.

**Wähler und Wählerinnen dürfen in die Liste schauen:**

- Sie dürfen sehen, was in dem Wähler-Verzeichnis **über Sie** steht.  
Sie dürfen prüfen, ob alles richtig geschrieben ist.  
Und ob etwas fehlt.

- Sie dürfen prüfen, was **über andere** dort steht.  
**Aber nur** wenn Sie glauben, etwas ist falsch. Oder etwas fehlt.  
Dafür müssen Sie Tatsachen angeben.

Vielleicht hat eine Person eine geheime Adresse.

Das nennt man: Sperr-Vermerk im Melde-Register.

Dann dürfen Sie die Daten der Person im Wähler-Verzeichnis nicht sehen.

Nur Ämter und öffentliche Stellen dürfen die Daten bekommen.

**Sie können das Wähler-Verzeichnis prüfen:** Vom ..... [Frist aus § 15 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Wahlgesetzes] im Wahl-Amt.

Die Adresse steht auf der letzten Seite / unten<sup>3)</sup>.

---

1) Muster für eine gemeinsame Bekanntmachung der zuständigen Gemeindebehörden der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Bei getrennten Bekanntmachungen Nichtzutreffendes streichen.

2) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

3) Nichtzutreffendes streichen.

**Wenn Sie denken, das Wähler-Verzeichnis stimmt nicht.**

**Oder es fehlt etwas:**

Dann können Sie **Einspruch einlegen:**

Bis zum ..... [Frist aus § 16 Absatz 1]

bei Ihrem Wahl-Amt.

Was bedeutet: Einspruch einlegen?

Sie schreiben auf, was im Wähler-Verzeichnis nicht stimmt

Oder was fehlt.

Oder sie sagen es einer Person vom Wahl-Amt.

Und die Person schreibt es dann auf.

Wenn Sie im Wähler-Verzeichnis stehen,

bekommen Sie eine **Wahl-Benachrichtigung**.

Spätestens bis zum ..... [Frist aus § 13]

Wenn Sie **keine Wahl-Benachrichtigung** bekommen haben:

Dann fragen Sie im Wahl-Amt nach.

Telefon für Bremen: 0421- .....

Telefon für Bremerhaven: 0471- .....

Wenn Sie **nicht** im Wähler-Verzeichnis stehen

**aber** einen Antrag dafür gestellt haben

**und** schon einen Antrag auf Brief-Wahl gestellt haben:

Dann bekommen Sie **keine Wahl-Benachrichtigung** mehr.

## Der Wahl-Schein

### Wofür braucht man einen Wahl-Schein?

- Sie können damit **Brief-Wahl** machen.  
Das bedeutet: Sie wählen zu Hause.  
Dann schicken Sie die Stimm-Zettel und den Wahl-Schein an das Wahl-Amt.  
Oder geben sie dort ab.
- Sie können damit wählen  
**in dem darauf angegebenen Wahl-Bezirk im Wahl-Raum.**

**Wenn Sie am Wahl-Tag in dem Wahl-Raum wählen,  
der auf der Wahl-Benachrichtigung genannt ist,  
brauchen Sie keinen Wahl-Schein.**

## Wer kann einen Wahl-Schein bekommen?

Wenn Sie im **Wähler-Verzeichnis** stehen, können Sie einen Wahl-Schein bekommen.  
Dafür müssen Sie einen **Antrag** stellen.

**Wenn Sie nicht im Wähler-Verzeichnis stehen,**  
**können Sie vielleicht trotzdem einen Wahl-Schein bekommen:**

- Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, damit Sie im Wähler-Verzeichnis stehen:  
Und wenn Sie nachweisen, dass der Antrag ohne Ihre Schuld zu spät gestellt wurde,  
das heißt: nach dem ..... [Frist aus § 12 Absatz 3 Satz 1].  
Die Regeln stehen in diesem Gesetz: § 19 Absatz 2 Nummer 1 Landes-Wahlordnung.  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Sie denken, **das Wähler-Verzeichnis stimmt nicht**.  
Zum Beispiel, weil Sie nicht drin stehen:  
Dann können Sie **Einspruch** einlegen: Bis zum ..... [Frist aus § 16 Absatz 1].  
Die Regeln stehen in diesem Gesetz: § 19 Absatz 2 Nummer 1 Landes-Wahlordnung.  
Wenn Sie **diese Frist versäumt haben** und nachweisen, dass Sie daran keine Schuld haben:  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Ihr **Wahl-Recht erst** nach dem ..... [Frist aus § 12 Absatz 3 Satz 1] entstanden ist oder nach dem ..... [Frist aus § 16 Absatz 1] **entstanden ist**:  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Sie **Einspruch** eingelegt und **Recht** bekommen haben.  
Und es für den **Eintrag im Wähler-Verzeichnis zu spät** war:  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.

## So bekommen Sie einen Wahl-Schein:

Für den Wahl-Schein müssen Sie einen **Antrag stellen**:  
Bis zum ..... [Frist aus § 21 Absatz 4 Satz 1]  
beim Wahl-Amt mündlich oder schriftlich  
Die Adresse und Öffnungs-Zeiten stehen auf der letzten Seite / unten.<sup>1)</sup>

Bei Ihrer Wahl-Benachrichtigung ist ein Antrag dabei.  
Den können Sie benutzen.

**Das muss in dem Antrag stehen:**

- Ihr Name (Nach-Name und Vor-Name)
- Geburts-Datum
- Adresse (Straße, Haus-Nummer, Post-Leit-Zahl, Ort)

Sie können den Antrag an das Wahl-Amt **schicken**.  
Dann schicken wir Ihnen den Wahl-Schein.

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

**So können Sie den Antrag schicken:**

**Zum Beispiel:**

- Mit der Post
- Als Fax
- Als E-Mail
- Als Telegramm

Sie können den Wahl-Schein auch bei uns **abholen**.

Eine **andere Person** kann den Wahl-Schein für Sie abholen.

Die Person braucht dafür eine **Erlaubnis** von Ihnen.

Sie müssen die Erlaubnis unterschreiben.

Das nennt man auch: Vollmacht.

Sie können dafür den Antrag für die Brief-Wahl benutzen.

Den finden Sie auf der Wahl-Benachrichtigung.

Schreiben Sie in den Antrag, wer die Papiere abholen darf.

Unterschreiben Sie den Antrag.

Geben Sie der Person den Antrag mit.

Wenn die Person den Antrag im Wahl-Amt zeigt, darf sie die Papiere mitnehmen.

Wichtig: Die Person darf das höchstens für 4 Personen machen.

Sie können den Wahl-Schein **nicht am Telefon** bestellen.

**Wenn Sie vor der Wahl nachgewiesen plötzlich krank werden und darum nicht zur Wahl gehen können:**

Dann können Sie den Antrag noch bis zum Wahl-Tag stellen:

Bis 15 Uhr

Wenn Sie nicht im Wähler-Verzeichnis stehen, aber trotzdem einen Wahlschein bekommen können:

Dann dürfen Sie den Antrag noch bis zum Wahl-Tag stellen:

Bis 15 Uhr

Sie müssen dann erklären, warum Sie den Wahl-Schein bekommen dürfen.

**Wenn Sie den Antrag für eine andere Person stellen:**

Dann müssen Sie beweisen, dass Sie das Recht dazu haben.

Sie brauchen eine Erlaubnis von der Person.

Die Person unterschreibt, dass Sie das Recht haben.

## Das bekommen Sie zusammen mit dem Wahl-Schein:

### In Bremen:

- Einen **weißen Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft  
oder  
Einen **grünen Stimm-Zettel**:  
wenn Sie zu einem anderen Land der Europäischen Union gehören.
- Einen **gelben Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Beiräte in Bremen
- Einen **blauen** oder **grünen Umschlag** für den Stimm-Zettel
- Einen **gelben Umschlag** für den Stimm-Zettel

Im Orts-Teil .....<sup>1)</sup> gibt es keinen Beirat.

Darum bekommen sie dort nur einen weißen oder grünen Stimm-Zettel  
und einen blauen oder grünen Umschlag.

### In Bremerhaven:

- Einen **weißen Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft.  
Diesen Stimm-Zettel bekommen nur deutsche Wähler.
- Einen **gelben Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Stadt-Verordneten-Versammlung  
der Stadt Bremerhaven
- Einen **blauen Umschlag** für den Stimm-Zettel  
Diesen Umschlag bekommen nur deutsche Wähler.
- Einen **gelben Umschlag** für den Stimm-Zettel.

### Alle bekommen:

- einen großen **roten Umschlag**.  
In diesem Umschlag schicken Sie die anderen Umschläge  
zurück an das Wahl-Amt.  
Auf dem Umschlag steht schon die Adresse vom Wahl-Amt.
- Eine **Anleitung** für die Brief-Wahl  
Darauf steht, wie die Brief-Wahl gemacht wird.

---

1) Ortsnummern der Ortsteile einfügen, für die keine Beiräte zu wählen sind.

## Brief-Wahl

**Stellen Sie einen Antrag für den Wahl-Schein.  
Dann bekommen Sie die Papiere für die Brief-Wahl.**

### So wählen Sie mit Brief-Wahl:

- Machen Sie Ihre **Kreuze** auf den **Stimm-Zetteln**.
- **Legen Sie die Stimm-Zettel in die Umschläge:**  
weißer Stimm-Zettel: in blauen Umschlag  
gelber Stimm-Zettel: in gelben Umschlag  
grüner Stimm-Zettel: in grünen Umschlag

**Wichtig:** Nicht jeder bekommt jeden Stimm-Zettel.

- Kleben Sie die **Umschläge zu**
- Füllen Sie den **Wahl-Schein** aus:  
Ort, Tag, Unterschrift
- Stecken Sie den Umschlag / die Umschläge **und** den Wahl-Schein  
in den **großen roten Umschlag**.
- **Schicken** Sie den roten Umschlag an das **Wahl-Amt**.

**Der Brief muss spätestens am ..... [Datum des Wahltages], um 18 Uhr im Wahl-Amt sein.**

Wenn Sie den Brief mit der .....<sup>1)</sup> schicken:

Dann kostet das nichts.

Sie brauchen dann keine Brief-Marken.

Wenn Sie den Brief anders schicken:

Zum Beispiel als Einschreiben oder Eil-Brief:

Dann müssen Sie Geld dazu bezahlen.

Sie müssen so viel bezahlen, wie er mehr kostet als ein normaler Brief.

Wenn Sie den Wahl-Brief mit einem anderen Post-Unternehmen schicken:

Dann bezahlen Sie bitte das Geld dafür.

**Wenn der Brief beim Wahl-Amt ist:**

Dann können Sie ihn nicht mehr zurück-bekommen.

---

1) Amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

## Darauf müssen Sie bei der Brief-Wahl achten:

### **Niemand darf sehen, wen Sie wählen.**

Achten Sie darauf, dass niemand dabei zuschaut.  
Kleben Sie den Umschlag mit dem Stimm-Zettel zu.

### **Bei Wahl mit einem Wahl-Schein an anderen Orten, wo viele Menschen zusammen leben.**

#### **Zum Beispiel im Krankenhaus, Heim, Anstalt, Gefängnis:**

Auch hier darf niemand sehen, wen die Bewohner wählen.

### **Wenn eine Person Hilfe beim Wählen braucht:**

Weil sie wegen einer Körper-Behinderung  
den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen kann.  
Oder weil sie nicht lesen kann:  
Dann darf ihr eine **Hilfs-Person** helfen.  
Die Hilfs-Person darf dann das Kreuz für sie machen.  
Aber sie darf nicht entscheiden, wer gewählt wird.  
Das muss sie auf dem Wahl-Schein unterschreiben.

## Adresse und Öffnungs-Zeiten vom Wahl-Amt:

Für Wähler und Wählerinnen aus der **Stadt Bremen:**

Name und Anschrift  
der zuständigen Gemeindebehörde

**Öffnungs-Zeiten:**  
Öffnungszeiten der  
zuständigen Gemeindebehörde

Für Wähler und Wählerinnen aus der **Stadt Bremerhaven:**

Name und Anschrift  
der zuständigen Gemeindebehörde

**Öffnungs-Zeiten:**  
Öffnungszeiten der  
zuständigen Gemeindebehörde

Bremen und Bremerhaven, ..... [Datum]      Zuständige Gemeindebehörde  
Bremen

Zuständige Gemeindebehörde  
Bremerhaven

# Wahl-Bekanntmachung<sup>1)</sup>

Am ..... [Datum des Wahltages] ist Wahl:

**Die Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Land Bremen**

**Und es gibt es noch mehr Wahlen:**

**In der Stadt Bremen:**

Hier werden die **Beiräte** für die Stadt Bremen gewählt.

Es gibt ..... Beiräte.

**In Bremerhaven:**

Hier wird die **Stadt-Verordneten-Versammlung** der Stadt Bremerhaven gewählt.

**Die Wahlen sind von 8 bis 18 Uhr.**

Bei der Bürgerschafts-Wahl gibt es **2 Wahl-Bereiche**.

Das sind:

- Die Stadt Bremen
- Die Stadt Bremerhaven

In jeder Stadt gibt es **Wahl-Bezirke**.

In **Bremen** gibt es ..... Wahl-Bezirke.

In **Bremerhaven** gibt es ..... Wahl-Bezirke.

Für jeden Wahl-Bezirk gibt es ein **Wähler-Verzeichnis**.

Darin steht, wer in dem Wahl-Bezirk wählen darf.

Für jeden Wahl-Bezirk gibt es einen **Wahl-Raum**.

Dort kann man wählen.

Sie dürfen auch **Brief-Wahl** machen.

In der Stadt Bremen gibt es ..... **Brief-Wahl-Bezirke**.

In der Stadt Bremerhaven gibt es ..... **Brief-Wahl-Bezirke**.

---

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

## Die Wahl in Bremen

Sie bekommen **2 Stimm-Zettel**:

- Für die **Wahl zur Bürgerschaft**.  
**Deutsche** bekommen einen **weißen** Stimm-Zettel.  
Personen aus anderen Ländern der **EU** bekommen einen **grünen** Stimm-Zettel.
- Für die **Wahl zum Beirat** bekommen **alle einen gelben Stimm-Zettel**.

Auf jedem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.  
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

## Die Wahl in Bremerhaven

**Deutsche Wähler und Wählerinnen bekommen 2 Stimm-Zettel:**

- einen **weißen** Stimm-Zettel für die Wahl zur **Bürgerschaft**.  
Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.  
Jedes Kreuz ist eine Stimme.
- einen **gelben** Stimm-Zettel für die Wahl  
zur **Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**.  
Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.  
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

**Personen aus anderen Ländern der EU** bekommen einen **gelben Stimm-Zettel**:

Für die Wahl zur

**Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**.

Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.

Jedes Kreuz ist eine Stimme.

Die Bürgerschaft wählen sie nicht.

**Sie dürfen die ganze Zeit bei der Wahl dabei sein.**

**Und bei der Auszählung.**

**Das ist öffentlich.**

Zum Beispiel, wenn die Wahl-Urnen geprüft werden.

Wenn die Stimmen gezählt werden.

Und wenn das Ergebnis vorgelesen wird.

Sie dürfen aber dabei nicht stören.

## **Wählen im Wahl-Raum:**

Wahl-Berechtigte haben eine Wahl-Benachrichtigung bekommen.

Die Regeln dafür stehen in diesem Gesetz: § 13 Landes-Wahlordnung.

Spätestens bis zum ..... [Frist aus § 13].

Darin steht, zu **welchem Wahl-Bezirk** Sie gehören.

Und **wo** Ihr **Wahl-Raum** ist.

Sie dürfen nur in dem Wahl-Raum wählen,  
der auf der Wahl-Benachrichtigung steht.

## **Das brauchen Sie für die Wahl im Wahl-Raum:**

- Ihren **Personal-Ausweis** oder **Reise-Pass**.  
Oder wenn Sie zu einem anderen Land der EU gehören:  
Einen anderen Ausweis, der gültig ist.
- Sie sollen Ihre Wahl-Benachrichtigung mitnehmen.  
Die geben Sie im Wahl-Raum ab.

Im Wahl-Raum bekommen Sie dann die **Stimm-Zettel**.

Darauf können Sie wählen.

Die Stimm-Zettel hat ein Amt gemacht.

Sie dürfen **nur diese Stimm-Zettel** benutzen.

Andere Stimm-Zettel sind nicht erlaubt.

In dem Wahl-Raum gibt es eine **Wahl-Kabine**.

Sie dürfen nur in der Wahl-Kabine wählen.

Niemand darf sehen, wen Sie wählen.

## **Wenn Sie schon einen Wahl-Schein haben**

und doch **keine Brief-Wahl** machen wollen:

Dann können Sie mit dem Wahl-Schein **im Wahl-Raum** wählen in dem Wahl-Bezirk, der auf dem Wahl-Schein steht.

## **Wenn Sie am Wahl-Tag nicht im Wahl-Raum wählen können:**

Dann können Sie einen **Wahl-Schein** bekommen.

Dafür müssen Sie einen **Antrag** stellen.

Wenn Sie den **Antrag an das Wahl-Amt** schicken:

Dann bekommen Sie die Wahl-Unterlagen mit der Post.

Sie können den Antrag auch dort **abgeben**:

Dann können Sie die Wahl-Unterlagen gleich mitnehmen.

Zu den **Wahl-Unterlagen** gehören:

- Stimm-Zettel
- Wahl-Schein
- Kleine Umschläge für die Stimm-Zettel
- Großer roter Umschlag mit Adresse vom Wahl-Amt

## **Brief-Wahl**

Brief-Wahl können Sie mit einem Wahl-Schein machen.

Auch da darf niemand sehen, wen Sie wählen.

- Schreiben Sie auf den **Wahl-Schein** den **Ort** und das **Datum**.  
**Unterschreiben** Sie den Wahl-Schein. Die Unterschrift bedeutet:  
Sie haben selbst gewählt. Es hat kein anderer für Sie gemacht.

Eine andere Person darf Ihnen helfen:

- Wenn Sie **nicht lesen** können.
- Wenn Sie wegen einer Körper-Behinderung  
den Stimm-Zettel **nicht selbst ankreuzen** können.

Wenn eine Person bei der Wahl hilft:

Dann muss **die Person** den **Wahl-Schein unterschreiben**.

Mit der Unterschrift versichert die Person:

Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie der Wähler es wollte.

- Legen Sie **jeden Stimm-Zettel** in den **richtigen Umschlag**.  
Machen Sie den **Umschlag zu**.  
Legen Sie **Umschläge** und den **Wahl-Schein**  
in den **großen roten Umschlag**.  
Kleben Sie den **Umschlag zu**.

- Schicken Sie den Umschlag mit der **Post**. Oder geben Sie ihn im Wahl-Amt ab.

Wichtig: Der Umschlag muss **spätestens am Wahl-Tag bis 18 Uhr** da sein.

### **Das steht auf dem Stimm-Zettel:**

- Die **Parteien** oder **Wähler-Vereinigungen**<sup>1)</sup> und ihre Abkürzungen.  
Jede Partei oder Wähler-Vereinigung hat eine Nummer.<sup>1)</sup>
- **Die Bewerber und Bewerberinnen** mit Vor-Namen, Nach-Namen, Beruf, Geburts-Jahr, Stadt-Teil oder Orts-Teil.

Jede Partei oder Wähler-Vereinigung<sup>1)</sup> steht auf einer eigenen Seite.<sup>2)</sup>  
Es können auch mehr Seiten sein.<sup>2)</sup>

Die Bewerber und Bewerberinnen stehen dort in 1 oder 2 Reihen.  
Das kommt darauf an, wie viele es sind.

Ganz oben auf einer Seite steht: **Gesamt-Liste**<sup>1)</sup>.  
Daneben sind 5 Kreise.

Und neben jedem **Bewerber** sind 5 Kreise.

### **In die Kreise dürfen Sie die Kreuze machen.**

Sie dürfen auch andere Zeichen in den Kreis machen.

Wichtig ist: Es muss gut zu erkennen sein, wen Sie wählen.

Sie dürfen bis zu **5 Kreuze** machen: **Jedes Kreuz ist eine Stimme.**

Sie können **Parteien und / oder Wähler-Vereinigungen**<sup>1)</sup> wählen.

Und Sie können **Personen** wählen, die in den Listen stehen.

### **Wie Sie die Stimmen verteilen, entscheiden Sie.**

**Alles ist möglich.**

#### **Zum Beispiel:**

- Sie können alle Stimmen **einer Partei oder Wähler-Vereinigung** geben.
- Sie können **mehrere Parteien oder Wähler-Vereinigungen** wählen.
- Sie können **eine Person** wählen.
- Sie können **mehrere Personen** wählen.
- Sie können **Parteien oder Wähler-Vereinigungen und Personen** wählen.

1) Bei Einzelkandidaten entsprechend zu ergänzen.

2) Gilt bei Verwendung von Stimmzettelheften; bei Verwendung von Stimmzetteln entsprechend anzupassen.

## Nach der Wahl

Nach der Wahl zählt man die Stimmen.

Das machen besondere Gruppen.

Die nennt man: **Brief-Wahl-Vorstände** und **Auszähl-Wahl-Vorstände**.

### Für Bremen:

Die Vorstände treffen sich am Wahl-Tag ab ..... Uhr und ab ..... Uhr  
im .....

Adresse: .....  
.....

Für die Stimm-Zettel von Menschen aus anderen Ländern der EU  
gibt es einen eigenen Vorstand.

Der trifft sich am ..... ab ..... Uhr  
im .....

Adresse: .....  
.....

### Für Bremerhaven:

Die Brief-Wahl-Vorstände treffen sich am Wahl-Tag ab ..... Uhr  
im .....

Adresse: .....  
.....

Die Auszähl-Wahl-Vorstände für die Urnen-Wahl-Bezirke  
treffen sich am Wahl-Tag ab ..... Uhr

im .....

Adresse: .....  
.....

Das Stimmen-zählen geht in der Woche danach weiter.



Und wie alt sie sind.

Das machen sie für die Stadt Bremen, die Stadt Bremerhaven  
und für das Land Bremen.

Das Amt bekommt aber nur die Stimm-Zettel.

Es bekommt **nicht** die Namen der Wähler und Wählerinnen.

Die Ergebnisse sind **öffentlich**.

Die Ergebnisse für die ..... Wahl-Bezirke bleiben aber geheim.

Das Wahl-Geheimnis wird dadurch nicht verletzt.

**Wir achten dabei auf das Gesetz.**

Mehr darüber steht im **Bremischen Wahl-Gesetz**

im Paragraf 57, Absatz 2

und in der Bremischen **Landes-Wahl-Ordnung**

im Paragraf 99.

Bremen und Bremerhaven, ..... [Datum]

Zuständige Gemeindebehörde  
Bremen

Zuständige Gemeindebehörde  
Bremerhaven

Gesetz zur  
Änderung des Bremischen Wahlgesetzes  
und anderer Gesetze

Artikel 3

[...]

11. In der Anlage 2 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
12. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Körper-Behinderung“ wird durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
  - b) Die Abbildung

Stimmzettel											
für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft											
- Sie haben FÜNF Stimmen -											
Partei A	00000	Partei B	00000	Partei C	00000	Partei D	00000	Partei E	00000	Partei F	00000
Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000	Kandidat 1	00000
Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000	Kandidat 2	00000
Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000	Kandidat 3	00000
Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000	Kandidat 4	00000
Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000	Kandidat 5	00000
Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000	Kandidat 6	00000
Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000	Kandidat 7	00000
Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000	Kandidat 8	00000
Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000	Kandidat 9	00000
Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000	Kandidat 10	00000
Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000	Kandidat 11	00000
Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000	Kandidat 12	00000

wird durch die Abbildung



ersetzt.

- c) Die Abbildung



wird durch die Abbildung



ersetzt.

*Gesetz zur  
Änderung des Bremischen Wahlgesetzes  
und anderer Gesetze*

13. In Anlage 16a werden unter Ziffer 2.10 die Wörter

„Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

durch die Wörter

„Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung“

ersetzt, das Wort „Um“ durch das Wort „um“ ersetzt und die Wörter „erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl“ gestrichen.

14. In Anlage 17a werden unter Ziffer 2.10 die Wörter

„Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der / die letzte der anwesenden Wähler/innen seine / ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

durch die Wörter

„Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung“

ersetzt, das Wort „Um“ durch das Wort „um“ ersetzt und die Wörter „erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl“ gestrichen.

15. In Anlage 22 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

16. In der Anlage 23 wird das Wort „Körper-Behinderung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

Format: DIN A 4<sup>1)</sup>

Vorderseite:

# Wahl-Schein für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft am .....

Name und Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde

Frau / Herrn

.....

.....

.....

geboren am: .....

Melde-Adresse (wenn anders, als die Adresse oben):

.....

Wahl-Bereich:

.....

Wahl-Schein-Nummer:

Wähler-Verzeichnis-Nummer:

.....

oder vorgesehener Wahl-Bezirk

oder

Wahl-Schein

nach § 19 Absatz 2 BremLWO

**Mit diesem Wahl-Schein darf die oben genannte Person  
in ihrem Wahl-Bereich wählen.**

1. Die Person darf damit in ihrem Wahl-Bezirk **im Wahl-Raum wählen**.  
Dort muss sie diesen Schein abgeben.  
Und sie muss ihren Personal-Ausweis oder Reise-Pass dort zeigen.

**Oder:**

2. Die Person darf **Brief-Wahl** machen.

..... (Ort) ..... (Datum)

- Die Gemeinde-Behörde -

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines  
beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde kann  
bei automatischer Erteilung des Wahlscheines entfallen)

## Wichtig:

- Wenn Sie diesen **Wahl-Schein verlieren**: Dann bekommen Sie keinen neuen.  
Das bedeutet: Sie können dann **nicht wählen**.
- **Info für Brief-Wähler:**  
**Unterschreiben** Sie den Wahl-Schein auf der Rück-Seite.  
Schreiben Sie **Ort** und **Datum** dazu.  
Wenn Sie eine **Hilfs-Person** haben: Dann unterschreibt sie.
- Stecken Sie dann den Wahl-Schein in den **roten Wahl-Brief-Umschlag**.  
Zusammen mit den Umschlägen mit den **Stimm-Zetteln**.
- **Schicken Sie den Wahl-Brief früh genug los**.  
Er muss spätestens am ..... [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.  
Sie können den Wahl-Brief auch im Wahl-Amt abgeben.

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, Standardtext 14pt, ausreichend Rand; farbiger Druck der Rückseite).

Rückseite:

### Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl vom **Wähler oder von der Wählerin**

Ich habe selbst gewählt und die Kreuze auf dem Stimm-Zettel gemacht.  
Das versichere ich an Eides statt.  
Dieser Satz bedeutet: Ich versichere, dass das stimmt.  
Ich weiß: Wenn das nicht stimmt, kann ich bestraft werden.

Meine Unterschrift: **X** .....

(Vor-Name und Nach-Name)

.....  
(Ort) (Datum)

### Oder:

### Versicherung an Eides statt zur Brief-Wahl von der **Hilfs-Person**

#### Was ist eine Hilfs-Person:

Eine andere Person darf bei der Wahl helfen, wenn ein Wähler nicht lesen kann.  
Oder wenn er eine Behinderung hat  
und darum den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen kann.  
Die Hilfs-Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.  
Die Hilfs-Person muss den Wahl-Schein unterschreiben.  
Die Wahl ist geheim.  
Die Hilfs-Person darf nicht verraten, was der Wähler wählt.

Ich habe dem Wähler oder der Wählerin bei der Wahl geholfen.  
Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie er oder sie es wollte.  
Das versichere ich an Eides statt.  
Dieser Satz bedeutet: Ich versichere, dass das stimmt.  
Ich weiß: Wenn das nicht stimmt, kann ich bestraft werden.

Unterschrift der Hilfs-Person: **X** .....

(Vor-Name und Nach-Name)

.....  
(Ort) (Datum)

#### Bitte schreiben Sie in Druck-Schrift

.....  
(Vor-Name und Nach-Name)

.....  
(Straße, Haus-Nummer)

.....  
(Post-Leit-Zahl) (Wohn-Ort)

**Format: DIN A 4<sup>1)</sup>**

## **Sehr geehrter Wähler!** **Sehr geehrte Wählerin!**

In diesem Brief ist alles für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft:

1. Der **Wahl-Schein**
2. Der **Stimm-Zettel**
3. Ein **blauer<sup>2)</sup> Umschlag** für den Stimm-Zettel
4. Ein **roter Umschlag** für den Wahl-Brief

### **So können Sie wählen:**

1. Sie können am Wahl-Tag in Ihrem **Wahl-Raum** wählen.  
Dafür brauchen Sie den **Wahl-Schein**  
und Ihren **Personal-Ausweis** oder **Reise-Pass**.
2. Sie können **zu Hause wählen**  
und den Wahl-Brief zum Wahl-Amt schicken oder dort abgeben.  
Das nennt man **Brief-Wahl**.

### **Wichtig:**

Sie dürfen nur **einmal wählen**.

Und Sie müssen **selbst wählen**.

Das steht so im Gesetz: im Bremischen Wahl-Gesetz, im Paragraf 3, Absatz 3

Ausnahme: Eine andere Person darf Ihnen dabei helfen,  
wenn Sie nicht lesen können oder den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen können.

### **Sie können bestraft werden.**

#### **Zum Beispiel:**

- Wenn Sie wählen, obwohl Sie das nicht dürfen.
- Wenn Sie einen Stimm-Zettel oder das Wahl-Ergebnis fälschen.

Sie können dafür ins **Gefängnis** kommen: Bis zu 5 Jahren.

Oder Sie müssen eine **Geld-Strafe** bezahlen.

Das steht so im Gesetz: Im Straf-Gesetz-Buch, im Paragraf 107a Absatz 1 und 3

Auf den nächsten Seiten stehen:

- **Wichtige Infos** für die Brief-Wahl.
- Eine **Anleitung** für die Brief-Wahl.

Bitte lesen Sie alles genau.

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, Standardtext 14 pt, ausreichend Rand).

2) Die Farbangabe ist an die jeweilige Wahl anzupassen.

## Wichtige Infos für die Brief-Wahl

1. Der Wahl-Schein muss **unterschrieben** sein: Dort wo das **X** steht.

Sonst ist Ihre Wahl nicht gültig.

Mit der Unterschrift versichern Sie: Ich habe selbst gewählt.

2. Legen Sie den **Wahl-Schein in den roten Umschlag**.

Wenn Sie ihn in den blauen Umschlag legen, ist Ihre Wahl nicht gültig.

3. **Eine andere Person darf Ihnen helfen:**

- Wenn Sie **nicht lesen** können.
- Wenn Sie wegen einer Behinderung den Stimm-Zettel **nicht selbst ankreuzen** können.

Die Hilfs-Person muss **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Sie muss den Wahl-Schein **unterschreiben**.

Mit der Unterschrift versichert die Person:

Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie der Wähler es wollte.

4. **Schicken Sie den Wahl-Brief früh genug los.**

Er muss spätestens am ..... [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr **da sein**.

Sie können den Wahl-Brief auch im Wahl-Amt abgeben.

### In Deutschland:

Schicken Sie den Wahl-Brief **spätestens am ..... [Datum des dritten Werktages vor der Wahl]** mit der .....<sup>1)</sup>

Wenn der Weg sehr weit ist: Schicken Sie ihn früher los.

Sie brauchen **keine Brief-Marken**.

### **Wenn Sie den Brief anders schicken:**

Zum Beispiel als **Einschreiben** oder **Eil-Brief**:

Dann müssen Sie Geld dazu **bezahlen**.

Sie müssen so viel bezahlen, wie er mehr kostet als ein normaler Brief.

Wenn Sie den Wahl-Brief mit **einem anderen Post-Unternehmen** schicken:

Dann **bezahlen** Sie bitte das Geld dafür.

Sonst kommt der Brief vielleicht nicht bei uns an.

### Im Ausland:

Schicken Sie den Wahl-Brief **so schnell wie möglich**: Mit der **Luft-Post**.

Geben Sie den Wahl-Brief dafür möglichst am Post-Schalter ab.

**Das Porto bezahlen Sie.**

**Schreiben Sie unter die Adresse** für Deutschland: **Germany** oder **Allemagne**

Wenn Sie denken, es ist sicherer:

Sie dürfen den roten Wahl-Brief auch **in einen anderen Brief-Umschlag** stecken.

5. Der Wahl-Brief muss am ..... [Datum des Wahltages] bis 18 Uhr da sein.

**Wenn der Wahl-Brief zu spät ankommt:**

**Dann zählt er bei der Wahl nicht mit.**

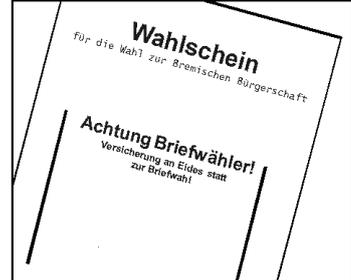
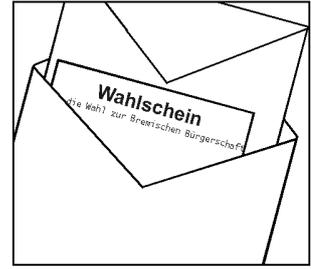
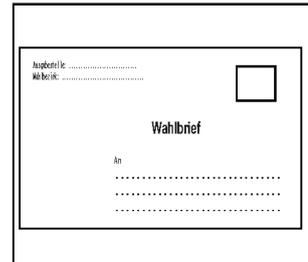
1) Amtlich

bekannt

gemachtes

Postunternehmen

einsetzen.

<p><b>1.</b></p>	<p><b>Kreuzen Sie den Stimm-Zettel selbst an.</b> Niemand darf sehen, wen Sie wählen.</p> <p>Wenn Sie eine <b>Hilfs-Person</b> brauchen: Sagen Sie der Person, was sie ankreuzen muss.</p> <p>Sie dürfen <b>5 Kreuze</b> machen. Jedes Kreuz ist eine Stimme.</p> <p><b>Wie Sie die Stimmen verteilen, entscheiden Sie.</b> Alles ist möglich.</p>	
<p><b>2.</b></p>	<p>Legen Sie den <b>Stimm-Zettel</b> in den <b>blauen</b><sup>1)</sup> Umschlag. Kleben Sie den Umschlag zu.</p>	 <p style="text-align: right;">1)</p>
<p><b>3.</b></p>	<p>Schreiben Sie <b>Ort und Datum</b> auf den <b>Wahl-Schein</b>. <b>Unterschreiben</b> Sie.</p> <p>Wenn Sie eine <b>Hilfs-Person</b> haben: Dann füllt die Hilfs-Person den Wahl-Schein aus. Und unterschreibt ihn.</p>	
<p><b>4.</b></p>	<p>Stecken Sie den <b>Wahl-Schein</b> und den <b>blauen</b><sup>1)</sup> Umschlag in den großen <b>roten Umschlag</b>.</p> <p>Stecken Sie den Wahl-Schein <b>nicht</b> in den blauen Umschlag.</p>	 <p style="text-align: right;">1)</p>
<p><b>5.</b></p>	<p><b>Kleben</b> sie den roten Umschlag zu.</p> <p><b>Stecken Sie den Umschlag</b> in einen <b>Brief-Kasten</b> der .....<sup>2)</sup>. Die Adresse steht schon auf dem Umschlag. Sie brauchen <b>keine Brief-Marke</b>.</p> <p>Oder: Geben Sie den Umschlag <b>im Wahl-Amt ab</b>. Mehr dazu steht auf den anderen Seiten.</p>	 <p style="text-align: right;">1)</p>

(zu § 22 Absatz 3 Nummer 4, § 71 Absatz 2, § 82 Absatz 2 und § 94 Absatz 2)

- 1) Bei Herstellung des Merkblattes sind in den bildlichen Darstellungen der Stimmzettelumschlag und der rote Wahlbriefumschlag jeweils in entsprechendem Farbdruck herzustellen und die Angabe zur Farbe im Text an die jeweilige Wahl anzupassen.
- 2) Amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.



**Wahlbereich** .....

**Bürgerschaftswahl**

**Wahlbezirk** .....

**Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Abschnitt 5 von allen Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes zu unterschreiben.**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk**

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

(Teil 1 der Niederschrift)

**1. Urnenwahlvorstand**

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Urnenwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Urnenwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Urnenwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes ernannte der / die Urnenwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Urnenwahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder die Tische mit Sichtblenden oder die Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Urnenwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der / die Urnenwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.

Der / Die Schriftführer/in vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl

- von Deutschen in der Spalte BÜ des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen BÜ der gemeinsamen Wahlscheine und
- von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in der Spalte EU des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

und sammelte die Wahlscheine.

### 2.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der / die Urnenwahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen

**noch Anlage 16a**  
(zu § 58 Absatz 1 und 2)

Wahlberechtigten in der entsprechenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr unterzeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Urnenwahlvorstand hat ein Verzeichnis über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Urnenwahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist / sind:

.....

.....

(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaber sowie Wahlschein-Nummer eintragen.)

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich:

- das kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim  
.....  
(Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt  
.....  
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt  
.....

für das / die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes einschließlich des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin oder der Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer .....

bis ..... beigefügten besonderen  
Niederschrift ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, warf der / die Urnenwahlvorsteher/in oder die Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine. Er vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl

- von Deutschen im Kästchen BÜ der gemeinsamen Wahlscheine und
- von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine.

Der Wahlvorstand brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Urnenwahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der / die Urnenwahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 44 Absatz 6 und 7 und des § 46 Absatz 1 der Bremischen Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis ..... beigefügt sind.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

um ..... Uhr ..... Minuten  
für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 3. Ermittlung der Anzahl der Wähler/innen

#### 3.1 Leitung der Wähleranzahlfeststellung, Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler/innen der Bürgerschaftswahl wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (weiß und grün<sup>1)</sup>) und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>3</sup> (gelb<sup>3</sup>) wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände vermischt – und nach ihrer Farbe getrennt gelegt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

#### 3.2 Zahl der Wähler/innen

a) Sodann wurden die weißen, grünen<sup>1)</sup> und gelben<sup>3)</sup> Stimmzettel gezählt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Zählung der **weißen** Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**Diese Zahl hinten in  
Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke in der Spalte BÜ gezählt. Die Zählung der Stimmabgabevermerke in der **Spalte BÜ** des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

(Bitte Zahl eintragen:)

c) Dann wurden die auf den gemeinsamen Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke im Kästchen BÜ gezählt. Die Zählung der auf den gemeinsamen Wahlscheinen im **Kästchen BÜ** vermerkten Stimmabgaben ergab

..... Stimmabgabevermerke  
(= Wähler/innen mit Wahlschein )

**Diese Zahl hinten in  
Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) + c) zusammen ergab

..... Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der weißen Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der weißen Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden

Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Nachdem die Zahl der gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>3)</sup>, die Zahl der Stimmabgabevermerke in Spalte ST / BE des Wählerverzeichnisses sowie die Zahl der Wahlscheine zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung<sup>2)</sup> und der auf Wahlscheinen im Kästchen ST / BE vermerkten Stimmabgaben in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>3)</sup> eingetragen worden war, wurden die Stimmzettel in die Wahlurne zurückgelegt. Sodann wurde die Wahlurne wieder verschlossen oder versiegelt; der / die Urnenwahlvorsteher/in nahm ggf. den Schlüssel in Verwahrung.<sup>3)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Zahl der grünen Stimmzettel, die Zahl der Stimmabgabevermerke in der Spalte EU des Wählerverzeichnisses sowie die Zahl der auf Wahlscheinen im Kästchen EU vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) eingetragen.<sup>1)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**3.3 Zahl der Wahlberechtigten**

Der / Die Schriftführer/in stellte aus der

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Bescheinigung
- berichtigten Bescheinigung <sup>4)</sup>

über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Spalte BÜ) die Zahl der Wahlberechtigten,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler/innen [3.2 a)] und

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zahl der Vermerke im Kästchen BÜ der Wahlscheine die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [3.2 c)]

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

wie folgt fest:

**Kennbuchstaben für die Zahlenangaben**

**A1**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W / Wahlschein" <sup>2)</sup>

**A2**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W / Wahlschein" <sup>1)</sup>

**A1+A2**

Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>

**B**

Wähler/innen insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]

**B1**

darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

#### **4. Abschluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes**

##### **4.1 Besondere Vorkommnisse bei den Feststellungen**

Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Urnenwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

##### **4.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Wähler/innen, weil

.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahlniederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom / von der Urnenwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

##### **4.3 Anwesenheit des Urnenwahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler/innen mindestens fünf Mitglieder des Urnenwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Urnenwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

##### **4.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Feststellungen**

Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren öffentlich

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen; Unterzeichnung dieser Niederschrift

Nach Schluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket / mehrere Pakete mit den abgegebenen weißen Stimmzetteln,
- b) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen<sup>3)</sup> Wahlscheinen,
- c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen<sup>3)</sup> Wahlbenachrichtigungen,
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>3)</sup>
- e) die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Unterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d) wurden versiegelt und zusammen mit dieser Niederschrift und den restlichen Unterlagen von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum

.....

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

1) Im Wahlbereich Bremerhaven zu streichen.  
 2) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.  
 3) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.  
 4) Sofern der / die Urnenwahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft – Spalte BÜ) bei A1, A2 und A1+A2 einzutragen.

Wahlbereich .....

**Bürgerschaftswahl**

Wahlbezirk .....

**Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen**

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

(Teil 2 der Niederschrift)

**Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde**

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Wahlunterlagen verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

Name Urnenwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Urnenwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrte die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

**Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand**

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d) der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 dieser Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

Name Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Wahlbereich .....

**Bürgerschaftswahl**

Wahlbezirk .....

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Punkt 9.5 von allen Mitgliedern und bei 10.2 von einem Teil des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

## Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

(Teil 3 der Niederschrift)

### 6. Auszählwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Auszählwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Auszählwahlvorstandes ernannte der / die Auszählwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden – herbeigerufenen<sup>3)</sup> Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Auszählwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

## 7. Überprüfung der Anzahl der Wähler/innen im Wahlbezirk

### 7.1 Leitung der Überprüfung der Wähleranzahl, Öffnung der Wahlurne

Die Feststellung der Anzahl der weißen Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers / der Auszählwahlvorsteherin erneut vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurden die versiegelten Pakete mit den weißen Stimmzetteln für die Bürgerschaftswahl geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 7.2 Zahl der Wähler/innen

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der **weißen** Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen!**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Wähler/innen stimmte mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.

Die Zahl der Wähler/innen war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung auftrat, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

## 8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

### 8.1 Übertragung der Wählerzahlen, Bildung der Teams

Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Der / Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/innen [„B“ – vgl. Abschnitt 7.2] sowie die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [„B 1“ – vgl. Abschnitt 3.3] in die Stimmzettelerfassung.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in bildete aus den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes

Teams zu jeweils mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet. Der / Die Auszählwahlvorsteher/in verteilte die Stimmzettel auf die Teams.

..... (Anzahl der Teams)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in überwachte die folgende Arbeit des / der Team/s.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin bestimmte Mitglied des Auszählwahlvorstandes

die Arbeit der Teams.<sup>1)</sup>

.....  
(Vor- und Familienname)

### 8.2 Erfassung der Stimmen, Beschlussfassung

In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied und / oder die weiteren Mitglieder<sup>3)</sup> überprüfte/n die korrekte Erfassung der Stimmen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer; unter dieser wurde er im System abgespeichert und die Nummer wurde auf dem Stimmzettel vermerkt. Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten, wurden als ungültige Stimmzettel erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.

Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseitegelegt. Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher / von der Wahlvorsteherin verwahrt.

Die Mitglieder des / der Team/s wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.3 Entscheidung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Zum Schluss entschied der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er / Sie vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.

Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.4 Ausdruck des Ergebnisses und der Stimmzettelprüfliste, Unterschriften

Der / Die Schriftführer/in sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste). Diese wurde vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes unterzeichnet und als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**8.5 Mündliche Bekanntgabe**

Anschließend wurde das Ergebnis im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift**

**9.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: (Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: (Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

**9.2 Erneute Zählung**

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift eine erneute Auszählung, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

die Auszählung zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. in der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

**9.3 Anwesenheit des Auszählwahlvorstandes**

Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechungen, während denen die Ergebnisfeststellung ruhte, drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Auszählwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.4 Öffentlichkeit der Feststellungen**

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlunterschrift,  
weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

## 10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

### 10.1 Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket / mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert, (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- b) ein Paket / mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst wurde, (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen gemeinsamen<sup>3)</sup> Wahlscheinen, (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis, das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>3)</sup> (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)
- e) die restlichen nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Unterlagen nach Abschnitt 10.1 a) bis d) wurden versiegelt und zusammen mit der Niederschrift sowie den ausgedruckten Anlagen zur Niederschrift der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

### 10.2 Übergabe an die Gemeindebehörde

Name des / der Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

- 1) Im Wahlbereich Bremerhaven zu streichen.
- 2) Im Wahlbereich Bremen zu streichen.
- 3) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 4) Sofern der / die Urnenwahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft – Spalte BÜ) bei A1, A2 und A1+A2 einzutragen.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven –  
Beiratsbereich<sup>1)</sup> .....

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –  
Wahl der Beiräte<sup>1)</sup>**

Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Abschnitt 5 von allen Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes zu unterschreiben.**

### Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk

der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte<sup>1)</sup> im Gebiet der Stadt Bremen am .....

(Teil 1 der Niederschrift)

#### 1. Urnenwahlvorstand

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> waren für den Wahlbezirk vom Urnenwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Urnenwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Urnenwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen – ausgefallenen<sup>1)</sup> Mitglieder des Urnenwahlvorstandes ernannte der / die Urnenwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden – herbeigerufenen<sup>1)</sup> Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Urnenwahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder die Tische mit Sichtblenden oder die Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Urnenwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der / die Urnenwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.
-----------------------------------

Der / Die Schriftführer/in vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> in der Spalte ST / BE<sup>1)</sup> des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> der Wahlscheine

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

und sammelte die Wahlscheine.<sup>2)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 2.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der / die Urnenwahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der entsprechenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“

**noch Anlage 17a**

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr unterzeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er / sie bei den Namen der betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der / Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Urnenwahlvorstand hat ein Verzeichnis über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Urnenwahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist / sind:

.....

.....

(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaber sowie Wahlschein-Nummer eintragen.)

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich:

- das kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim

.....

(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....

(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....

(Bezeichnung)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

für das / die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes einschließlich des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin oder der Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummer ..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschrift ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, warf der / die Urnenwahlvorsteher/in oder die Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine. Er vermerkte die Stimmabgabe für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> der gemeinsamen Wahlscheine und sammelte die Wahlscheine.<sup>2)</sup>

Der Wahlvorstand brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Urnenwahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 44 Absatz 6 und 7 und des § 46 Absatz 1 der Bremischen Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis ..... beigefügt sind.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der / die Urnenwahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der / die

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Urnenwahlvorsteher/in die Wahlhandlung

um  Uhr  Minuten  
für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 3. Ermittlung der Anzahl der Wähler/innen

#### 3.1 Leitung der Wähleranzahlfeststellung, Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler/innen der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> wurde unmittelbar nach Schluss des Wahlgeschäfts der Bürgerschaftswahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Urnenwahlvorstehers / der Urnenwahlvorsteherin vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> (gelb) und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des / der beweglichen Wahlvorstandes / Wahlvorstände vermischt.<sup>1)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

#### 3.2 Zahl der Wähler/innen

a) Sodann wurden die gelben Stimmzettel gezählt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Zählung der **gelben** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> ergab

(Bitte Zahl eintragen:)  
..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**Diese Zahl hinten in Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke in der Spalte ST / BE<sup>1)</sup> gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)  
..... Stimmabgabevermerke

Die Zählung der Stimmabgabevermerke in der **Spalte ST / BE<sup>1)</sup>** des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)  
..... Stimmabgabevermerke  
(= Wähler/innen mit Wahlschein )

**Diese Zahl hinten in Abschnitt 3.3 bei  eintragen!**

b) + c) zusammen ergab

..... Personen  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)  
 Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

gelben Stimmzettel unter a) überein.

- Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... (Anzahl) größer
- um ..... (Anzahl) kleiner
- als die Zahl der gelben Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....

.....

.....

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der / Die Schriftführer/in stellte aus der

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Bescheinigung
- berichtigten Bescheinigung <sup>3)</sup>

über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (Spalte ST / BE<sup>1)</sup>) die Zahl der Wahlberechtigten,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zählung der Stimmzettel die Zahl der Wähler/innen [3.2 a)] und

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

aus der Zahl der Vermerke im Kästchen ST / BE<sup>1)</sup> der Wahlscheine – und der Wahlscheine der Unionsbürger<sup>2)</sup> – die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [3.2 c)]

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

wie folgt fest:

#### Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

**A1**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W / Wahlschein"<sup>3)</sup>

.....

**A2**

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W / Wahlschein"<sup>3)</sup>

.....

**A1+A2**

Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>3)</sup>

.....

**B**

Wähler/innen insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]

.....

**B1**

darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]

.....

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

#### 4. Abschluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes

##### 4.1 Besondere Vorkommnisse bei den Feststellungen

Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Urnenwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

##### 4.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Wähler/innen, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahlniederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom / von der Urnenwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

##### 4.3 Anwesenheit des Urnenwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler/innen mindestens fünf Mitglieder des Urnenwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Urnenwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

##### 4.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Feststellungen

Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

### 5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen; Unterzeichnung dieser Niederschrift

Nach Schluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket / mehrere Pakete mit den abgegebenen gelben Stimmzetteln,
- b) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,<sup>1) 3)</sup>
- c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,<sup>3)</sup>
- d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis,<sup>1) 3)</sup> das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>1) 3)</sup>
- e)<sup>4)</sup> die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

Die Unterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d)<sup>4)</sup> wurden versiegelt und zusammen mit dieser Niederschrift sowie ggf. dem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Urnenwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

- 
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
  - 2) Im Wahlbereich Bremen streichen.
  - 3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte ST bzw. Wahl der Beiräte – Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
  - 4) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand, ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven –  
Beiratsbereich<sup>1)</sup> .....

Wahlbezirk .....

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –  
Wahl der Beiräte<sup>1)</sup>**

## Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen

der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven  
– der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen<sup>1)</sup>

am .....

(Teil 2 der Niederschrift)

### Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Wahlunterlagen verwahrt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....  
Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

Name Urnenwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Urnenwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

**Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand**

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 a) bis d)<sup>4)</sup> der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 dieser Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am ..... um ..... Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

Name Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.
- 2) Im Wahlbereich Bremen streichen.
- 3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte ST bzw. Wahl der Beiräte – Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- 4) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand, ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Stadt Bremerhaven –  
Beiratsbereich<sup>1)</sup> .....

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung –  
Wahl der Beiräte<sup>1)</sup>**

Wahlbezirk .....

**Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Punkt 9.5 von allen Mitgliedern und bei 10.2 von einem Teil des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.**

**Einsatz elektronischer Datenverarbeitung**

## Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk

der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven – der Beiräte im Gebiet der Stadt  
Bremen<sup>1)</sup> am .....

(Teil 3 der Niederschrift)

### 6. Auszählwahlvorstand

Zu der Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Auszählwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle der nicht erschienenen – ausgefallenen<sup>1)</sup> Mitglieder des Auszählwahlvorstandes ernannte der / die Auszählwahlvorsteher/in die folgenden anwesenden – herbeigerufenen<sup>1)</sup> Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er / sie die übrigen Mitglieder des Auszählwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Er / Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen dem Auszählwahlvorstand vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

## 7. Überprüfung der Anzahl der Wähler/innen im Wahlbezirk

### 7.1 Überprüfung der Wähleranzahl, Öffnung der Wahlurne

Die Feststellung der Anzahl der gelben Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers / der Auszählwahlvorsteherin erneut vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Zunächst wurden die versiegelten Pakete mit den gelben Stimmzetteln für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 7.2 Zahl der Wähler/innen

Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der **gelben** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung – der Beiräte<sup>1)</sup> ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.  
(= Wähler/innen insgesamt )

**An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen!**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Wähler/innen stimmt mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.
- Die Zahl der Wähler/innen war um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung auftrat, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

## 8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

### 8.1 Übertragung der Wählerzahlen, Bildung der Teams

Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Der / Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/innen [„B“ – vgl. Abschnitt 7.2] sowie die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [„B 1“ – vgl. Abschnitt 3.3] in die Stimmzettelerfassung.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in bildete aus den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes

.....(Anzahl der Teams)

Teams zu jeweils mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet. Der / Die Auszählwahlvorsteher/in verteilte die Stimmzettel auf die Teams.

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in überwachte die folgende Arbeit des / der Team/s.

Wurden mehr als zwei Teams gebildet, überwachte zusätzlich das weitere vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin bestimmte Mitglied des Auszählwahlvorstandes

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

die Arbeit der Teams.<sup>1)</sup>.....  
(Vor- und Familienname)

### 8.2 Erfassung der Stimmen, Beschlussfassung

In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied und / oder die weiteren Mitglieder<sup>1)</sup> überprüfte/n die korrekte Erfassung der Stimmen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer; unter dieser wurde er im System abgespeichert und die Nummer wurde auf dem Stimmzettel vermerkt. Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten, wurden als ungültige Stimmzettel erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.

Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseitegelegt. Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher / von der Wahlvorsteherin verwahrt.

Die Mitglieder des / der Team/s wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.3 Entscheidung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben

Zum Schluss entschied der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er / Sie vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.

Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

### 8.4 Ausdruck des Ergebnisses und der Stimmzettelprüfliste, Unterschriften

Der / Die Schriftführer/in sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettelprüfliste). Diese wurde vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

unterzeichnet und als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

**8.5 Mündliche Bekanntgabe**

Anschließend wurde das Ergebnis im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung dieser Niederschrift**

**9.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....

**9.2 Erneute Zählung**

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

beantragte/n vor Unterzeichnung dieser Wahl-niederschrift eine erneute Auszählung, weil

(Vor- und Familienname)

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

die Auszählung zu wiederholen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8 dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

- berichtigt**  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. in der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Auszählwahlvorsteher / von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und dem / der Wahlbereichsleiter/in gemeldet.

**9.3 Anwesenheit des Auszählwahlvorstandes**

Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechungen, während denen die Ergebnisfeststellung ruhte, drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der / die Auszählwahlvorsteher/in und der / die Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.4 Öffentlichkeit der Feststellungen**

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

**9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.**

Ort und Datum .....
------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen

Der / Die Auszählwahlvorsteher/in	
Der / Die Stellvertreter/in	
Der / Die Schriftführer/in	

Das / Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

(zu § 75 Absatz 3, § 75a Absatz 2 und § 86 Absatz 3, § 86a Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 und 2)

## 10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

### 10.1 Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

a) ein Paket / mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

b) ein Paket / mehrere Pakete mit den gelben Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst wurde,

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

c) ein Paket / mehrere Pakete mit den eingenommenen Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,<sup>1)</sup>  
2)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

d) das abgeschlossene Wählerverzeichnis<sup>1) 2)</sup>,  
das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt wurden sowie<sup>1) 2)</sup>

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

e) die restlichen<sup>4)</sup> nach § 53 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

Die Unterlagen nach Abschnitt 10.1 a) bis d) wurden versiegelt und zusammen mit der Niederschrift sowie den ausgedruckten Anlagen zur Niederschrift der Gemeindebehörde

am ..... um ..... Uhr übergeben.

### 10.2 Übergabe an die Gemeindebehörde

Name des / der Auszählwahlvorsteher/in (oder der Stellvertretung)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des / der Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. im Falle des Nichtzutreffens streichen.

2) Im Wahlbereich Bremen streichen.

3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses (bei verbundener Wahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung – Spalte ST bzw. Wahl der Beiräte – Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

4) Welche Pakete mit der Niederschrift bzw. gesondert zu übergeben sind, ist dem Wahlbereich anzupassen und dem Umstand, ob im Wahlbereich Bremerhaven die Wahl verbunden mit der Bürgerschaftswahl stattfindet.

## Wichtige Infos über die Wahlen<sup>1) 2)</sup>

Am ..... [Datum des Wahltages] sind Wahlen:

- Zur **Bremischen Bürgerschaft**
- Zu den **Beiräten in der Stadt Bremen**
- Zur **Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**

## Das Wähler-Verzeichnis

Es gibt ein **Wähler-Verzeichnis**.

Das ist eine Liste mit Namen.

Darin steht, wer am ..... [Datum des Wahltages] in Bremen und Bremerhaven wählen darf.

Sie dürfen nur wählen

Wenn Sie im Wähler-Verzeichnis stehen.

Oder wenn Sie einen Wahl-Schein haben.

**Wähler und Wählerinnen dürfen in die Liste schauen:**

- Sie dürfen sehen, was in dem Wähler-Verzeichnis **über Sie** steht.  
Sie dürfen prüfen, ob alles richtig geschrieben ist.  
Und ob etwas fehlt.
- Sie dürfen prüfen, was **über andere** dort steht.  
**Aber nur** wenn Sie glauben, etwas ist falsch. Oder etwas fehlt.  
Dafür müssen Sie Tatsachen angeben.  
  
Vielleicht hat eine Person eine geheime Adresse.  
Das nennt man: Sperr-Vermerk im Melde-Register.  
Dann dürfen Sie die Daten der Person im Wähler-Verzeichnis nicht sehen.  
Nur Ämter und öffentliche Stellen dürfen die Daten bekommen.

**Sie können das Wähler-Verzeichnis prüfen:** Vom ..... [Frist aus § 15 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Wahlgesetzes] im Wahl-Amt.

Die Adresse steht auf der letzten Seite / unten<sup>3)</sup>.

---

1) Muster für eine gemeinsame Bekanntmachung der zuständigen Gemeindebehörden der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Bei getrennten Bekanntmachungen Nichtzutreffendes streichen.

2) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

3) Nichtzutreffendes streichen.

**Wenn Sie denken, das Wähler-Verzeichnis stimmt nicht.**

**Oder es fehlt etwas:**

Dann können Sie **Einspruch einlegen:**

Bis zum ..... [Frist aus § 16 Absatz 1]

bei Ihrem Wahl-Amt.

Was bedeutet: Einspruch einlegen?

Sie schreiben auf, was im Wähler-Verzeichnis nicht stimmt

Oder was fehlt.

Oder sie sagen es einer Person vom Wahl-Amt.

Und die Person schreibt es dann auf.

Wenn Sie im Wähler-Verzeichnis stehen,

bekommen Sie eine **Wahl-Benachrichtigung**.

Spätestens bis zum ..... [Frist aus § 13]

Wenn Sie **keine Wahl-Benachrichtigung** bekommen haben:

Dann fragen Sie im Wahl-Amt nach.

Telefon für Bremen: 0421- .....

Telefon für Bremerhaven: 0471- .....

Wenn Sie **nicht** im Wähler-Verzeichnis stehen

**aber** einen Antrag dafür gestellt haben

**und** schon einen Antrag auf Brief-Wahl gestellt haben:

Dann bekommen Sie **keine Wahl-Benachrichtigung** mehr.

## Der Wahl-Schein

### Wofür braucht man einen Wahl-Schein?

- Sie können damit **Brief-Wahl** machen.  
Das bedeutet: Sie wählen zu Hause.  
Dann schicken Sie die Stimm-Zettel und den Wahl-Schein an das Wahl-Amt.  
Oder geben sie dort ab.
- Sie können damit wählen  
**in dem darauf angegebenen Wahl-Bezirk im Wahl-Raum.**

**Wenn Sie am Wahl-Tag in dem Wahl-Raum wählen,  
der auf der Wahl-Benachrichtigung genannt ist,  
brauchen Sie keinen Wahl-Schein.**

## Wer kann einen Wahl-Schein bekommen?

Wenn Sie im **Wähler-Verzeichnis** stehen, können Sie einen Wahl-Schein bekommen.  
Dafür müssen Sie einen **Antrag** stellen.

**Wenn Sie nicht im Wähler-Verzeichnis stehen, können Sie vielleicht trotzdem einen Wahl-Schein bekommen:**

- Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, damit Sie im Wähler-Verzeichnis stehen:  
Und wenn Sie nachweisen, dass der Antrag ohne Ihre Schuld zu spät gestellt wurde, das heißt: nach dem ..... [Frist aus § 12 Absatz 3 Satz 1].  
Die Regeln stehen in diesem Gesetz: § 19 Absatz 2 Nummer 1 Landes-Wahlordnung.  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Sie denken, **das Wähler-Verzeichnis stimmt nicht**.  
Zum Beispiel, weil Sie nicht drin stehen:  
Dann können Sie **Einspruch** einlegen: Bis zum ..... [Frist aus § 16 Absatz 1].  
Die Regeln stehen in diesem Gesetz: § 19 Absatz 2 Nummer 1 Landes-Wahlordnung.  
Wenn Sie **diese Frist versäumt haben** und nachweisen, dass Sie daran keine Schuld haben:  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Ihr **Wahl-Recht erst** nach dem ..... [Frist aus § 12 Absatz 3 Satz 1] entstanden ist oder nach dem ..... [Frist aus § 16 Absatz 1] **entstanden ist**:  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.
- Wenn Sie **Einspruch** eingelegt und **Recht** bekommen haben.  
Und es für den **Eintrag im Wähler-Verzeichnis zu spät** war:  
Dann können Sie trotzdem einen Wahl-Schein bekommen.

## So bekommen Sie einen Wahl-Schein:

Für den Wahl-Schein müssen Sie einen **Antrag stellen**:  
Bis zum ..... [Frist aus § 21 Absatz 4 Satz 1]  
beim Wahl-Amt mündlich oder schriftlich  
Die Adresse und Öffnungs-Zeiten stehen auf der letzten Seite / unten.<sup>1)</sup>

Bei Ihrer Wahl-Benachrichtigung ist ein Antrag dabei.  
Den können Sie benutzen.

**Das muss in dem Antrag stehen:**

- Ihr Name (Nach-Name und Vor-Name)
- Geburts-Datum
- Adresse (Straße, Haus-Nummer, Post-Leit-Zahl, Ort)

Sie können den Antrag an das Wahl-Amt **schicken**.  
Dann schicken wir Ihnen den Wahl-Schein.

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

**So können Sie den Antrag schicken:**

**Zum Beispiel:**

- Mit der Post
- Als Fax
- Als E-Mail
- Als Telegramm

Sie können den Wahl-Schein auch bei uns **abholen**.

Eine **andere Person** kann den Wahl-Schein für Sie abholen.

Die Person braucht dafür eine **Erlaubnis** von Ihnen.

Sie müssen die Erlaubnis unterschreiben.

Das nennt man auch: Vollmacht.

Sie können dafür den Antrag für die Brief-Wahl benutzen.

Den finden Sie auf der Wahl-Benachrichtigung.

Schreiben Sie in den Antrag, wer die Papiere abholen darf.

Unterschreiben Sie den Antrag.

Geben Sie der Person den Antrag mit.

Wenn die Person den Antrag im Wahl-Amt zeigt, darf sie die Papiere mitnehmen.

Wichtig: Die Person darf das höchstens für 4 Personen machen.

Sie können den Wahl-Schein **nicht am Telefon** bestellen.

**Wenn Sie vor der Wahl nachgewiesen plötzlich krank werden  
und darum nicht zur Wahl gehen können:**

Dann können Sie den Antrag noch bis zum Wahl-Tag stellen:

Bis 15 Uhr

Wenn Sie nicht im Wähler-Verzeichnis stehen, aber trotzdem einen Wahlschein bekommen können:

Dann dürfen Sie den Antrag noch bis zum Wahl-Tag stellen:

Bis 15 Uhr

Sie müssen dann erklären, warum Sie den Wahl-Schein bekommen dürfen.

**Wenn Sie den Antrag für eine andere Person stellen:**

Dann müssen Sie beweisen, dass Sie das Recht dazu haben.

Sie brauchen eine Erlaubnis von der Person.

Die Person unterschreibt, dass Sie das Recht haben.

## Das bekommen Sie zusammen mit dem Wahl-Schein:

### In Bremen:

- Einen **weißen Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft  
oder  
Einen **grünen Stimm-Zettel**:  
wenn Sie zu einem anderen Land der Europäischen Union gehören.
- Einen **gelben Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Beiräte in Bremen
- Einen **blauen** oder **grünen Umschlag** für den Stimm-Zettel
- Einen **gelben Umschlag** für den Stimm-Zettel

Im Orts-Teil .....<sup>1)</sup> gibt es keinen Beirat.

Darum bekommen sie dort nur einen weißen oder grünen Stimm-Zettel  
und einen blauen oder grünen Umschlag.

### In Bremerhaven:

- Einen **weißen Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft.  
Diesen Stimm-Zettel bekommen nur deutsche Wähler.
- Einen **gelben Stimm-Zettel**  
für die Wahl der Stadt-Verordneten-Versammlung  
der Stadt Bremerhaven
- Einen **blauen Umschlag** für den Stimm-Zettel  
Diesen Umschlag bekommen nur deutsche Wähler.
- Einen **gelben Umschlag** für den Stimm-Zettel.

### Alle bekommen:

- einen großen **roten Umschlag**.  
In diesem Umschlag schicken Sie die anderen Umschläge  
zurück an das Wahl-Amt.  
Auf dem Umschlag steht schon die Adresse vom Wahl-Amt.
- Eine **Anleitung** für die Brief-Wahl  
Darauf steht, wie die Brief-Wahl gemacht wird.

---

1) Ortsnummern der Ortsteile einfügen, für die keine Beiräte zu wählen sind.

## Brief-Wahl

**Stellen Sie einen Antrag für den Wahl-Schein.  
Dann bekommen Sie die Papiere für die Brief-Wahl.**

### So wählen Sie mit Brief-Wahl:

- Machen Sie Ihre **Kreuze** auf den **Stimm-Zetteln**.
- **Legen Sie die Stimm-Zettel in die Umschläge:**  
weißer Stimm-Zettel: in blauen Umschlag  
gelber Stimm-Zettel: in gelben Umschlag  
grüner Stimm-Zettel: in grünen Umschlag

**Wichtig:** Nicht jeder bekommt jeden Stimm-Zettel.

- Kleben Sie die **Umschläge zu**
- Füllen Sie den **Wahl-Schein** aus:  
Ort, Tag, Unterschrift
- Stecken Sie den Umschlag / die Umschläge **und** den Wahl-Schein  
in den **großen roten Umschlag**.
- **Schicken** Sie den roten Umschlag an das **Wahl-Amt**.

**Der Brief muss spätestens am ..... [Datum des Wahltages], um 18 Uhr im Wahl-Amt sein.**

Wenn Sie den Brief mit der .....<sup>1)</sup> schicken:

Dann kostet das nichts.

Sie brauchen dann keine Brief-Marken.

Wenn Sie den Brief anders schicken:

Zum Beispiel als Einschreiben oder Eil-Brief:

Dann müssen Sie Geld dazu bezahlen.

Sie müssen so viel bezahlen, wie er mehr kostet als ein normaler Brief.

Wenn Sie den Wahl-Brief mit einem anderen Post-Unternehmen schicken:

Dann bezahlen Sie bitte das Geld dafür.

**Wenn der Brief beim Wahl-Amt ist:**

Dann können Sie ihn nicht mehr zurück-bekommen.

---

1) Amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

## Darauf müssen Sie bei der Brief-Wahl achten:

### Niemand darf sehen, wen Sie wählen.

Achten Sie darauf, dass niemand dabei zuschaut.

Kleben Sie den Umschlag mit dem Stimm-Zettel zu.

### Bei Wahl mit einem Wahl-Schein an anderen Orten, wo viele Menschen zusammen leben.

#### Zum Beispiel im Krankenhaus, Heim, Anstalt, Gefängnis:

Auch hier darf niemand sehen, wen die Bewohner wählen.

### Wenn eine Person Hilfe beim Wählen braucht:

Weil sie wegen einer Behinderung  
den Stimm-Zettel nicht selbst ankreuzen kann.

Oder weil sie nicht lesen kann:

Dann darf ihr eine **Hilfs-Person** helfen.

Die Hilfs-Person darf dann das Kreuz für sie machen.

Aber sie darf nicht entscheiden, wer gewählt wird.

Das muss sie auf dem Wahl-Schein unterschreiben.

## Adresse und Öffnungs-Zeiten vom Wahl-Amt:

Für Wähler und Wählerinnen aus der **Stadt Bremen:**

Name und Anschrift  
der zuständigen Gemeindebehörde

**Öffnungs-Zeiten:**  
Öffnungszeiten der  
zuständigen Gemeindebehörde

Für Wähler und Wählerinnen aus der **Stadt Bremerhaven:**

Name und Anschrift  
der zuständigen Gemeindebehörde

**Öffnungs-Zeiten:**  
Öffnungszeiten der  
zuständigen Gemeindebehörde

Bremen und Bremerhaven, ..... [Datum]      Zuständige Gemeindebehörde  
Bremen

Zuständige Gemeindebehörde  
Bremerhaven

# Wahl-Bekanntmachung<sup>1)</sup>

Am ..... [Datum des Wahltages] ist Wahl:

**Die Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Land Bremen**

**Und es gibt es noch mehr Wahlen:**

**In der Stadt Bremen:**

Hier werden die **Beiräte** für die Stadt Bremen gewählt.

Es gibt ..... Beiräte.

**In Bremerhaven:**

Hier wird die **Stadt-Verordneten-Versammlung** der Stadt Bremerhaven gewählt.

**Die Wahlen sind von 8 bis 18 Uhr.**

Bei der Bürgerschafts-Wahl gibt es **2 Wahl-Bereiche**.

Das sind:

- Die Stadt Bremen
- Die Stadt Bremerhaven

In jeder Stadt gibt es **Wahl-Bezirke**.

In **Bremen** gibt es ..... Wahl-Bezirke.

In **Bremerhaven** gibt es ..... Wahl-Bezirke.

Für jeden Wahl-Bezirk gibt es ein **Wähler-Verzeichnis**.

Darin steht, wer in dem Wahl-Bezirk wählen darf.

Für jeden Wahl-Bezirk gibt es einen **Wahl-Raum**.

Dort kann man wählen.

Sie dürfen auch **Brief-Wahl** machen.

In der Stadt Bremen gibt es ..... **Brief-Wahl-Bezirke**.

In der Stadt Bremerhaven gibt es ..... **Brief-Wahl-Bezirke**.

---

1) Die optische Gestaltung soll den Anforderungen der Leichten Sprache entsprechen (große serifenlose Schrift, z.B. Arial, ausreichend Rand).

## Die Wahl in Bremen

Sie bekommen **2 Stimm-Zettel**:

- Für die **Wahl zur Bürgerschaft**.  
**Deutsche** bekommen einen **weißen** Stimm-Zettel.  
Personen aus anderen Ländern der **EU** bekommen einen **grünen** Stimm-Zettel.
- Für die **Wahl zum Beirat** bekommen **alle einen gelben Stimm-Zettel**.

Auf jedem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.  
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

## Die Wahl in Bremerhaven

**Deutsche Wähler und Wählerinnen bekommen 2 Stimm-Zettel:**

- einen **weißen** Stimm-Zettel für die Wahl zur **Bürgerschaft**.  
Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.  
Jedes Kreuz ist eine Stimme.
- einen **gelben** Stimm-Zettel für die Wahl  
zur **Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**.  
Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.  
Jedes Kreuz ist eine Stimme.

**Personen aus anderen Ländern der EU** bekommen einen **gelben Stimm-Zettel**:

Für die Wahl zur

**Stadt-Verordneten-Versammlung der Stadt Bremerhaven**.

Auf diesem Stimm-Zettel dürfen Sie 5 Kreuze machen.

Jedes Kreuz ist eine Stimme.

Die Bürgerschaft wählen sie nicht.

**Sie dürfen die ganze Zeit bei der Wahl dabei sein.**

**Und bei der Auszählung.**

**Das ist öffentlich.**

Zum Beispiel, wenn die Wahl-Urnen geprüft werden.

Wenn die Stimmen gezählt werden.  
Und wenn das Ergebnis vorgelesen wird.  
Sie dürfen aber dabei nicht stören.

## **Wählen im Wahl-Raum:**

Wahl-Berechtigte haben eine Wahl-Benachrichtigung bekommen.  
Die Regeln dafür stehen in diesem Gesetz: § 13 Landes-Wahlordnung.  
Spätestens bis zum ..... [Frist aus § 13].

Darin steht, zu **welchem Wahl-Bezirk** Sie gehören.  
Und **wo** Ihr **Wahl-Raum** ist.  
Sie dürfen nur in dem Wahl-Raum wählen,  
der auf der Wahl-Benachrichtigung steht.

## **Das brauchen Sie für die Wahl im Wahl-Raum:**

- Ihren **Personal-Ausweis** oder **Reise-Pass**.  
Oder wenn Sie zu einem anderen Land der EU gehören:  
Einen anderen Ausweis, der gültig ist.
- Sie sollen Ihre Wahl-Benachrichtigung mitnehmen.  
Die geben Sie im Wahl-Raum ab.

Im Wahl-Raum bekommen Sie dann die **Stimm-Zettel**.  
Darauf können Sie wählen.  
Die Stimm-Zettel hat ein Amt gemacht.  
Sie dürfen **nur diese Stimm-Zettel** benutzen.  
Andere Stimm-Zettel sind nicht erlaubt.

In dem Wahl-Raum gibt es eine **Wahl-Kabine**.  
Sie dürfen nur in der Wahl-Kabine wählen.  
Niemand darf sehen, wen Sie wählen.

## **Wenn Sie schon einen Wahl-Schein haben**

und doch **keine Brief-Wahl** machen wollen:

Dann können Sie mit dem Wahl-Schein **im Wahl-Raum** wählen in dem Wahl-Bezirk, der auf dem Wahl-Schein steht.

## **Wenn Sie am Wahl-Tag nicht im Wahl-Raum wählen können:**

Dann können Sie einen **Wahl-Schein** bekommen.

Dafür müssen Sie einen **Antrag** stellen.

Wenn Sie den **Antrag an das Wahl-Amt** schicken:

Dann bekommen Sie die Wahl-Unterlagen mit der Post.

Sie können den Antrag auch dort **abgeben**:

Dann können Sie die Wahl-Unterlagen gleich mitnehmen.

Zu den **Wahl-Unterlagen** gehören:

- Stimm-Zettel
- Wahl-Schein
- Kleine Umschläge für die Stimm-Zettel
- Großer roter Umschlag mit Adresse vom Wahl-Amt

## **Brief-Wahl**

Brief-Wahl können Sie mit einem Wahl-Schein machen.

Auch da darf niemand sehen, wen Sie wählen.

- Schreiben Sie auf den **Wahl-Schein** den **Ort** und das **Datum**.  
**Unterschreiben** Sie den Wahl-Schein. Die Unterschrift bedeutet:  
Sie haben selbst gewählt. Es hat kein anderer für Sie gemacht.

Eine andere Person darf Ihnen helfen:

- Wenn Sie **nicht lesen** können.
- Wenn Sie wegen einer Behinderung  
den Stimm-Zettel **nicht selbst ankreuzen** können.

Wenn eine Person bei der Wahl hilft:

Dann muss **die Person** den **Wahl-Schein unterschreiben**.

Mit der Unterschrift versichert die Person:

Ich habe auf dem Stimm-Zettel so gewählt, wie der Wähler es wollte.

- Legen Sie **jeden Stimm-Zettel** in den **richtigen Umschlag**.  
Machen Sie den **Umschlag zu**.  
Legen Sie **Umschläge** und den **Wahl-Schein**  
in den **großen roten Umschlag**.  
Kleben Sie den **Umschlag zu**.

- Schicken Sie den Umschlag mit der **Post**. Oder geben Sie ihn im Wahl-Amt ab.

Wichtig: Der Umschlag muss **spätestens am Wahl-Tag bis 18 Uhr** da sein.

### **Das steht auf dem Stimm-Zettel:**

- Die **Parteien** oder **Wähler-Vereinigungen**<sup>1)</sup> und ihre Abkürzungen.  
Jede Partei oder Wähler-Vereinigung hat eine Nummer.<sup>1)</sup>
- **Die Bewerber und Bewerberinnen** mit Vor-Namen, Nach-Namen, Beruf, Geburts-Jahr, Stadt-Teil oder Orts-Teil.

Jede Partei oder Wähler-Vereinigung<sup>1)</sup> steht auf einer eigenen Seite.<sup>2)</sup>  
Es können auch mehr Seiten sein.<sup>2)</sup>

Die Bewerber und Bewerberinnen stehen dort in 1 oder 2 Reihen.  
Das kommt darauf an, wie viele es sind.

Ganz oben auf einer Seite steht: **Gesamt-Liste**<sup>1)</sup>.

Daneben sind 5 Kreise.

Und neben jedem **Bewerber** sind 5 Kreise.

### **In die Kreise dürfen Sie die Kreuze machen.**

Sie dürfen auch andere Zeichen in den Kreis machen.

Wichtig ist: Es muss gut zu erkennen sein, wen Sie wählen.

Sie dürfen bis zu **5 Kreuze** machen: **Jedes Kreuz ist eine Stimme.**

Sie können **Parteien und / oder Wähler-Vereinigungen**<sup>1)</sup> wählen.

Und Sie können **Personen** wählen, die in den Listen stehen.

### **Wie Sie die Stimmen verteilen, entscheiden Sie.**

**Alles ist möglich.**

#### **Zum Beispiel:**

- Sie können alle Stimmen **einer Partei oder Wähler-Vereinigung** geben.
- Sie können **mehrere Parteien oder Wähler-Vereinigungen** wählen.
- Sie können **eine Person** wählen.
- Sie können **mehrere Personen** wählen.
- Sie können **Parteien oder Wähler-Vereinigungen und Personen** wählen.

1) Bei Einzelkandidaten entsprechend zu ergänzen.

2) Gilt bei Verwendung von Stimmzettelheften; bei Verwendung von Stimmzetteln entsprechend anzupassen.

## Nach der Wahl

Nach der Wahl zählt man die Stimmen.

Das machen besondere Gruppen.

Die nennt man: **Brief-Wahl-Vorstände** und **Auszähl-Wahl-Vorstände**.

### Für Bremen:

Die Vorstände treffen sich am Wahl-Tag ab ..... Uhr und ab ..... Uhr  
im .....

Adresse: .....  
.....

Für die Stimm-Zettel von Menschen aus anderen Ländern der EU  
gibt es einen eigenen Vorstand.

Der trifft sich am ..... ab ..... Uhr  
im .....

Adresse: .....  
.....

### Für Bremerhaven:

Die Brief-Wahl-Vorstände treffen sich am Wahl-Tag ab ..... Uhr  
im .....

Adresse: .....  
.....

Die Auszähl-Wahl-Vorstände für die Urnen-Wahl-Bezirke  
treffen sich am Wahl-Tag ab ..... Uhr

im .....

Adresse: .....  
.....

Das Stimmen-zählen geht in der Woche danach weiter.



(zu § 36 Absatz 1, § 67 Absatz 1, § 78 Absatz 1, § 90 Absatz 1)

Und wie alt sie sind.

Das machen sie für die Stadt Bremen, die Stadt Bremerhaven  
und für das Land Bremen.

Das Amt bekommt aber nur die Stimm-Zettel.

Es bekommt **nicht** die Namen der Wähler und Wählerinnen.

Die Ergebnisse sind **öffentlich**.

Die Ergebnisse für die ..... Wahl-Bezirke bleiben aber geheim.

Das Wahl-Geheimnis wird dadurch nicht verletzt.

**Wir achten dabei auf das Gesetz.**

Mehr darüber steht im **Bremischen Wahl-Gesetz**

im Paragraf 57, Absatz 2

und in der Bremischen **Landes-Wahl-Ordnung**

im Paragraf 99.

Bremen und Bremerhaven, ..... [Datum]

Zuständige Gemeindebehörde  
Bremen

Zuständige Gemeindebehörde  
Bremerhaven

## Anlage 1

## Modellrechnung zu den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven bei den Bürgerschaftswahlen

Deutsche Bevölkerung (16 Jahre und älter) Stand: 31.12.2021

Sitzverteilung in der Bürgerschaft			Erfolgswert der Stimmen in den Wahlbereichen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt							Natürliches Quorum Bremerhaven	Vorläufige Beurteilung
			Land	Bremen			Bremerhaven				
			Berechnung	Berechnung	Abweichung vom Landesdurchschnitt		Berechnung	Abweichung vom Landesdurchschnitt			
Gesamt	Bremen	Bremerhaven	469.057 / Sitzzahl	391.309 / Sitzzahl	in %	unbedenklich	77.748 / Sitzzahl	in %	unbedenklich		
82	68	14	5.720	5.755	0,60	ja	5.553	-2,92	ja	7,14	
83	68	15	5.651	5.755	1,83	ja	5.183	-8,28	nein	6,67	Nicht möglich.
83	69	14	5.651	5.671	0,35	ja	5.553	-1,73	ja	7,14	
84	69	15	5.584	5.671	1,56	ja	5.183	-7,18	nein	6,67	Nicht möglich.
84	70	14	5.584	5.590	0,11	ja	5.553	-0,55	ja	7,14	
85	70	15	5.518	5.590	1,30	ja	5.183	-6,07	nein	6,67	Nicht möglich.
85	71	14	5.518	5.511	-0,13	ja	5.553	0,64	ja	7,14	
86	71	15	5.454	5.511	1,05	ja	5.183	-4,97	ja	6,67	
86	72	14	5.454	5.435	-0,35	ja	5.553	1,82	ja	7,14	
87	72	15	5.391	5.435	0,80	ja	5.183	-3,86	ja	6,67	

## Modellrechnung zu den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven bei den Bürgerschaftswahlen

Deutsche Bevölkerung (gesamt) Stand: 31.12.2021

Sitzverteilung in der Bürgerschaft			Erfolgswert der Stimmen in den Wahlbereichen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt							Natürliches Quorum Bremerhaven	Vorläufige Beurteilung
			Land	Bremen			Bremerhaven				
			Berechnung	Berechnung	Abweichung vom Landesdurchschnitt		Berechnung	Abweichung vom Landesdurchschnitt			
Gesamt	Bremen	Bremerhaven	545.750 / Sitzzahl	455.112 / Sitzzahl	in %	unbedenklich	90.638 / Sitzzahl	in %	unbedenklich		
82	68	14	6.655	6.693	0,56	ja	6.474	-2,72	ja	7,14	
83	68	15	6.575	6.693	1,79	ja	6.043	-8,10	nein	6,67	Nicht möglich.
83	69	14	6.575	6.596	0,31	ja	6.474	-1,54	ja	7,14	
84	69	15	6.497	6.596	1,52	ja	6.043	-7,00	nein	6,67	Nicht möglich.
84	70	14	6.497	6.502	0,07	ja	6.474	-0,35	ja	7,14	
85	70	15	6.421	6.502	1,26	ja	6.043	-5,89	nein	6,67	Nicht möglich.
85	71	14	6.421	6.410	-0,16	ja	6.474	0,83	ja	7,14	
86	71	15	6.346	6.410	1,01	ja	6.043	-4,78	ja	6,67	
86	72	14	6.346	6.321	-0,39	ja	6.474	2,02	ja	7,14	
87	72	15	6.273	6.321	0,77	ja	6.043	-3,67	ja	6,67	